

28.03.2020

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Landesrechts im Hinblick auf die Auswirkungen einer Pandemie

A Problem

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Auch in Deutschland und insbesondere in Nordrhein-Westfalen gibt es inzwischen eine hohe Zahl von Infektionen. Das für Gesundheit zuständige Ministerium hat vor diesem Hintergrund mit Verordnung vom 22. März 2020, gestützt auf Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes, verschiedene Maßnahmen zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus getroffen (GV. NRW. S. 178a). So dürfen etwa Rückkehrer aus Infektionsgebieten bestimmte Bereiche nicht mehr betreten, Handel und Gastronomie sind deutlich eingeschränkt, der Betrieb von Freizeit-, Kultur-, Sport- und Vergnügungsstätten ist untersagt, ebenso Veranstaltungen, Versammlungen, Zusammenkünfte und Ansammlungen in der Öffentlichkeit.

Zur Bewältigung der direkten und indirekten Folgen der Krise für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Landtag am 24. März 2020 ein umfassendes Maßnahmenpaket beschlossen (Nachtragshaushaltsgesetz 2020, GV. NRW. S. 185; NRW-Rettungsschirmgesetz, GV. NRW. S. 185).

Jenseits der bereits getroffenen Maßnahmen gibt es in verschiedenen weiteren Rechtsbereichen dringenden gesetzlichen Anpassungsbedarf. So fehlen bislang Regelungen, die für den Fall einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite dem Land die entsprechenden Krisenreaktionsmaßnahmen im Bereich der stationären Versorgung und des öffentlichen Gesundheitssystems ermöglichen. Viele Vorschriften sind außerdem, etwa was Zusammenkünfte von Personen oder Abwicklung von Verwaltungsleistungen anbetrifft, nicht auf die aktuelle Krisensituation zugeschnitten. Dringender Regelungsbedarf existiert auch zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit der Kommunen, zur Sicherung von Schul- und Bildungslaufbahnen, im Hochschul- und Kunsthochschulbereich, zur Bildungsfinanzierung und im Personalvertretungsrecht.

Datum des Originals: 28.03.2020/Ausgegeben: 30.03.2020

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

B Lösung

Das Gesetz setzt den dringenden landesrechtlichen Regelungsbedarf im Hinblick auf die Auswirkungen der Corona-Pandemie um. Es schafft ein Regelungswerk zur Bestimmung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite. Es enthält außerdem Änderungen in kommunalrechtlichen Vorschriften, im Schulrecht, im Hochschulgesetz, im Kunsthochschulgesetz, im E-Government-Gesetz, in der Landesbauordnung 2018, im Landespersonalvertretungsgesetz, im Landesrichter- und Staatsanwältegesetz, im Teilhabe- und Integrationsgesetz, im Vermessungs- und Katastergesetz, im Landwirtschaftskammergesetz, im Weiterbildungsgesetz und im Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz.

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Soweit Kosten entstehen, lassen diese sich zurzeit nicht konkret und abschließend beziffern.

E Zuständigkeit

Federführend ist der Geschäftsbereich des Ministerpräsidenten. Beteiligt sind sämtliche Ressorts der Landesregierung.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Keine.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Keine.

H Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen

Keine.

I Befristung

Das Gesetz enthält keine Befristung, die Geltungsdauer einzelner Vorschriften ist allerdings zeitlich beschränkt.

Gegenüberstellung

Gesetzentwurf der Landesregierung

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

**Gesetz
zur konsequenten und solidarischen
Bewältigung der COVID-19-Pandemie
in Nordrhein-Westfalen und
zur Anpassung des Landesrechts
im Hinblick auf die Auswirkungen
einer Pandemie**

**Artikel 1
Gesetz zur Regelung besonderer Hand-
lungsbefugnisse im Rahmen
einer epidemischen Lage von nationaler
oder landesweiter Tragweite und
zur Festlegung der Zuständigkeiten
nach dem Infektionsschutzgesetz (Infek-
tionsschutz- und Befugnisgesetz -
IfSBG-NRW)**

**„Abschnitt 1
Allgemeine Zuständigkeiten im Rahmen
des Infektionsschutzgesetzes**

**§ 1
Allgemeine Vorschriften
und Meldewesen**

(1) Gesundheitsämter im Sinne des § 2 Nr. 14 IfSG sind die Kreise und kreisfreien Städte als untere Gesundheitsbehörden.

(2) Zuständige Stellen im Sinne des § 3 IfSG sind die in § 5 Abs. 2 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG) vom 25. November 1997 (GV. NRW. S. 430) genannten Behörden und Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes.

(3) Das Landeszentrum Gesundheit ist zuständige Landesbehörde im Sinne des § 11 und des § 12 Absatz 1 Satz 1 IfSG.

(4) Die unteren Gesundheitsbehörden sind zuständige Behörden im Sinne des § 11 Absatz 4 Satz 1 IfSG.

(5) Zuständige oberste Landesgesundheitsbehörde im Sinne des § 14 sowie zuständige Landesbehörde im Sinne des § 13 Absatz 3 IfSG ist das für Gesundheit zuständige Ministerium.

§ 2

Verhütung übertragbarer Krankheiten, Schutzimpfungen

(1) Die Städte und Gemeinden (örtliche Ordnungsbehörden) sind zuständige Behörden im Sinne der §§ 16 und 17 IfSG.

(2) Oberste Landesgesundheitsbehörde im Sinne der §§ 20 und 23 IfSG ist das für Gesundheit zuständige Ministerium.

§ 3

Bekämpfung übertragbarer Krankheiten

(1) Zuständige Behörden im Sinne des § 25 Absatz 4 und der §§ 28, 30 und 31 des Infektionsschutzgesetzes sind die Städte und Gemeinden (örtliche Ordnungsbehörden).

(2) Anordnungen für den Bereich mehrerer örtlicher Ordnungsbehörden können erlassen werden

1. innerhalb eines Kreises durch die Kreise als untere Gesundheitsbehörden nach § 5 Absatz 2 Nummer 1 ÖGDG, und
2. im Übrigen durch das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium als oberste Landesbehörde nach § 5 Absatz 2 Nummer 3 ÖGDG.

(3) Wenn es aus Gründen der unmittelbaren Gefahrenabwehr geboten erscheint, können

1. die Kreise als untere Gesundheitsbehörden die den örtlichen Ordnungsbehörden zustehenden Aufgaben und Befugnisse und
2. das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium die den Kreisen und örtlichen Ordnungsbehörden zustehenden Aufgaben und Befugnisse

zunächst selbst wahrnehmen.

§ 4 Gemeinschaftseinrichtungen

Die Städte und Gemeinden (örtliche Ordnungsbehörden) sind zuständige Behörden im Sinne des § 34 Abs. 7 und 9 IfSG.

§ 5 Wasser

(1) Zuständige Behörden im Sinne des § 39 IfSG sind die Kreise und kreisfreien Städte.

(2) Zuständige oberste Landesbehörden im Sinne des § 40 IfSG sind die Ministerien für Gesundheit und Umwelt jeweils für ihren Aufgabenbereich.

(3) Zuständige Behörden im Sinne des § 41 Absatz 1 IfSG sind die Kreise und kreisfreien Städte.

§ 6 Gesundheitliche Anforderungen an das Personal beim Umgang mit Lebensmitteln

Die Kreise und kreisfreien Städte sind zuständige Behörden im Sinne von § 43 Absatz 5 Satz 2 IfSG.

§ 7 Tätigkeiten mit Krankheitserregern

Die Kreise und kreisfreien Städte sind zuständige Behörden im Sinne der §§ 44, 45 und 47 bis 53 IfSG.

§ 8 Entschädigungen und Versorgung von Impfschäden

(1) Die Landschaftsverbände sind zuständige Behörden im Sinne der §§ 56 bis 58 IfSG. Das für Soziales zuständige Ministerium kann Einzelheiten zur Ausführung des § 56 IfSG insbesondere im Hinblick auf das Verwaltungsverfahren landeseinheitlich im Erlasswege regeln.

(2) Örtlich zuständig für die Gewährung von Versorgung im Sinne der §§ 60 bis § 63 Absatz 1 IfSG ist – soweit Absatz 3 nichts anderes bestimmt – der Landschaftsverband, in dessen Bezirk die Antragstellerinnen und Antragsteller ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Bei gewöhnlichem Aufenthalt zur Zeit der Antragsstellung außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen ist der Landschaftsverband Westfalen-Lippe zuständig. Die Vorschriften des § 3 Absatz 2 bis 4 Satz 1 und des § 4 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung sowie § 2 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch gelten entsprechend.

(3) Örtlich zuständig für die Gewährung von Versorgung wegen eines Impfschadens in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Kriegsopferversorgung nach den §§ 25 bis 27 j des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 7 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1824) geändert worden ist, ist der Träger der Kriegsopferversorgung, in dessen Bezirk Impfgeschädigte oder deren Hinterbliebene ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Liegt der gewöhnliche Aufenthalt außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen, so ist der Landschaftsverband Westfalen-Lippe zuständig. Steht nicht fest, wo der gewöhnliche Aufenthalt ist, so ist örtlich zuständig der für die Durchführung sachlich zuständige Träger der Kriegsopferversorgung, in dessen Bezirk sich die Impfgeschädigten oder Hinterbliebenen tatsächlich aufhalten.

§ 9 Bußgeldvorschriften

Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 73 IfSG wird auf die gemäß den vorstehenden §§ 1 bis 7 jeweils zuständigen Behörden übertragen.

§ 10
Übertragung der Ermächtigung für
Rechtsverordnungen

Die der Landesregierung in § 15 Absatz 3, § 17 Absatz 4 und 5 und § 32 IfSG eingeräumten Ermächtigungen zum Erlass einer Rechtsverordnung werden auf das für Gesundheit zuständige Ministerium übertragen.

Abschnitt 2
Epidemische Lage
von landesweiter Tragweite

§ 11
Epidemische Lage
von landesweiter Tragweite

(1) Eine epidemische Lage von landesweiter Tragweite liegt vor, wenn

1. der Bundestag nach § 5 Absatz 1 IfSG eine epidemische Lage von nationaler Tragweite festgestellt hat, solange diese Feststellung Gültigkeit hat, oder
2. der Landtag aufgrund der dynamischen Ausbreitung einer bedrohlichen übertragbaren Krankheit im Land eine epidemische Lage von landesweiter Tragweite feststellt.

Der Landtag hebt die von ihm getroffene Feststellung der epidemischen Lage von landesweiter Tragweite wieder auf, wenn die Voraussetzungen für ihre Feststellung nicht mehr vorliegen. Feststellung und Aufhebung der epidemischen Lage durch den Landtag sind im Ministerialblatt bekannt zu machen.

(2) Ist eine epidemische Lage gemäß Absatz 1 festgestellt, ist das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium befugt, Anordnungen nach den folgenden Vorschriften zu treffen. Sämtliche auf Grundlage der folgenden Befugnisse getroffenen Anordnungen treten mit Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage nach § 11 unverzüglich mit Wirkung für die Zukunft außer Kraft.

§ 12

Befugnisse im Krankenhausbereich

(1) Im Fall einer epidemischen Lage gemäß § 11 ist das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium im Geltungsbereich des Krankenhausgestaltungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (KHGG NRW) unter Berücksichtigung der Finanzierungsstrukturen befugt,

1. gegenüber den Krankenhausträgern Anordnungen zu treffen über die Schaffung zusätzlicher Behandlungskapazitäten, die Verschiebung elektiver Eingriffe, Meldepflichten zu einer landesweiten Datenbank oder Vorgaben zu medizinischen Behandlungen. Die Anordnungen gehen bestehenden Festlegungen nach dem KHGG NRW vor.
2. den Versorgungsauftrag des Krankenhauses (§ 16 Absatz 1 Satz 3 KHGG NRW) ohne Bindung an die Vorgaben und Verfahren nach §§ 12 ff. KHGG NRW zu ändern.

(2) Die Regelungen des ersten Absatzes gelten für Privatkrankenanstalten nach § 30 Absatz 1 Satz 1 der Gewerbeordnung sowie für Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen nach § 107 Abs. 2 SGB V entsprechend.

(3) Verhandlungen über regionale Planungskonzepte nach § 14 KHGG NRW werden während einer epidemischen Lage gemäß § 11 ausgesetzt. Über Ausnahmen entscheidet das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium.

(4) Anordnungen nach Absatz 1 und 2 sind nur zulässig, wenn ohne die getroffenen Maßnahmen die notwendige stationäre Versorgung der Bevölkerung gefährdet wäre oder die Anordnungen zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten im Sinne des § 24 ff. IfSG im Rahmen einer epidemischen Lage erforderlich sind.

§ 13

Befugnisse im öffentlichen Gesundheitsdienst

Im Fall einer epidemischen Lage nach § 11 ist das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium befugt, ungeachtet der Weisungsbefugnisse nach § 6 Absatz 2 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG) oder anderer gesetzlicher Weisungsbefugnisse weitergehende Anordnungen zu treffen, um die angesichts der epidemischen Lage erforderliche Aufgabenerfüllung sicherzustellen. Dies schließt die Befugnis ein, die zur Erfüllung der Aufgaben nach dem Infektionsschutzgesetz erforderlichen Untersuchungs- und Versorgungsstrukturen vorzugeben und die Beteiligten des Gesundheitswesens im Rahmen ihrer jeweiligen gesetzlichen Aufträge zu einer Beteiligung an diesen Strukturen zu verpflichten. Entsprechende Anordnungen können generell oder im Einzelfall getroffen werden.

§ 14

Verfügbares Material und medizinische Geräte

(1) Die zuständigen Behörden nach § 3 können medizinisches, pflegerisches oder sanitäres Material einschließlich der dazu gehörigen Rohstoffe sowie Geräte für die medizinische und pflegerische Versorgung sicherstellen, soweit dies zur Aufrechterhaltung der notwendigen Gesundheitsversorgung der Bevölkerung aufgrund der besonderen Situation in der epidemischen Lage dringend erforderlich ist. Für die nach Satz 1 sichergestellten Gegenstände besteht ein absolutes Verfügungsverbot im Sinne des § 134 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

(2) Die zuständigen Behörden nach § 3 können für inhaltlich klar bestimmte Materialien oder Materialgruppen ein Verbot erlassen, diese Materialien zu verkaufen oder sich anderweitig zu ihrer schuldrechtlichen Überlassung zu verpflichten, soweit dies zur Aufrechterhaltung der notwendigen Gesundheitsversorgung der Bevölkerung erforderlich ist. Absatz 1 Satz 2 gilt für die von einem Verbot erfassten schuldrechtlichen Verträge entsprechend.

(3) Die zuständigen Behörden nach § 3 können anordnen, dass Material, das nach Absatz 1 sichergestellt wurde oder nach Absatz 2 mit einem Verbot belegt ist, zu einem behördlich nach Satz 2 festzulegenden Preis an das Land, eine Kommune oder eine andere von der zuständigen Behörde benannte juristische oder private Person, die in die medizinische oder pflegerische Versorgung eingebunden ist, verkauft wird. Der nach Satz 1 festzusetzende Preis hat sich nach dem üblichen Verkaufspreis des jeweiligen Gegenstandes zu richten, den dieser vor dem Beginn des Infektionsgeschehens, das zur Feststellung der epidemischen Lage nach § 11 führte, hatte.

(4) Hat eine der zuständigen Behörden nach § 3 angeordnet und öffentlich bekannt gemacht, dass zur Aufrechterhaltung der notwendigen Gesundheitsversorgung der Bevölkerung inhaltlich eindeutig bestimmte Mengen eines Materials, einer Materialgruppe oder bestimmter medizinische Geräte benötigt werden, haben Privatpersonen, Unternehmen, Institutionen oder sonstige juristische Personen, die

1. einen Bestand derartiger Materialien besitzen, der über den Eigenverbrauch innerhalb eines Jahres oder den Bedarf für den eigenen medizinischen oder pflegerischen Versorgungsauftrag während eines Zeitraums von drei Monaten hinausgeht, oder
2. über Geräte verfügen, die nicht unmittelbar zur eigenen gesundheitlichen Versorgung oder zur Erfüllung eines eigenen medizinischen oder pflegerischen Versorgungsauftrags benötigt werden,

unverzüglich gegenüber der zuständigen Behörde eine Meldung in Textform abzugeben.

(5) Das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium kann durch Rechtsverordnung über die in Absatz 4 genannten Meldepflichten hinausgehende Meldepflichten anordnen, wenn das für die Ermittlung von Ver-

fügbare und Bedarf an Materialien und Geräten im Sinne des Absatzes 1 dringend erforderlich ist.

§ 15

Verpflichtung zum Einsatz medizinischen und pflegerischen Personals

(1) Die zuständigen Behörden nach § 3 können von Personen, die zur Ausübung der Heilkunde befugt sind oder über eine abgeschlossene Ausbildung in der Pflege, im Rettungsdienst oder in einem anderen Gesundheitsberuf verfügen, die Erbringung von Dienst-, Sach- und Werkleistungen verlangen, soweit das zur Bewältigung der epidemischen Lage nach § 11 dringend erforderlich und angemessen ist. Die Behörden können jede Person nach Satz 1 unter gleichen Voraussetzungen auch zur Erbringung von Dienst-, Sach- und Werkleistungen an Einrichtungen der medizinischen oder pflegerischen Versorgung zuweisen und verpflichten.

(2) Maßnahmen nach Absatz 1 sind nur zulässig, wenn die Landesregierung zuvor durch Rechtsverordnung neben der epidemischen Lage einen erheblichen Mangel an medizinischem oder pflegerischem Personal festgestellt hat. Ist ein Beschluss der Landesregierung nicht rechtzeitig möglich, entscheidet das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium. Die Entscheidung ist im Ministerialblatt zu veröffentlichen und baldmöglichst durch eine Verordnung der Landesregierung zu bestätigen oder aufzuheben.

(3) Bei Personen, die in einem laufenden Anstellungsverhältnis oder Dienstverhältnis stehen, ist die Verpflichtung in Abstimmung mit dem Arbeitgeber oder Dienstherren der verpflichteten Person auszusprechen und auch ihm gegenüber wirksam. Dieser kann dem Einsatz der Personen zur Aufrechterhaltung einer Dienstleistung angewiesen ist, die der gesundheitlichen oder pflegerischen Versorgung der Bevölkerung oder der Sicherung anderer unverzichtbarer Versorgungsstrukturen in der epidemischen Lage dient. Für

Mitglieder von Feuerwehren gilt, dass der jeweils zuständige Aufgabenträger für den Brandschutz der Verpflichtung mit befreiender Wirkung widersprechen kann, wenn aufgrund der Heranziehung eines oder mehrerer Mitglieder seiner Feuerwehr die Gewährleistung des Brandschutzes wesentlich beeinträchtigt ist.

(4) Die nach Absatz 1 in Anspruch genommenen Personen haben, soweit die Verpflichtung nicht nach Absatz 3 erfolgt, für ihre Tätigkeit einen Erstattungsanspruch, der sich an einer tariflichen Vergütung für Beschäftigte des Landes Nordrhein-Westfalen für eine vergleichbare Tätigkeit orientiert. Die Geltendmachung darüber hinausgehender Einkommenseinbußen ist möglich. Im Fall einer Verpflichtung nach Absatz 3 hat der Arbeitgeber einen Anspruch auf Ersatz der ihm für den Zeitraum der Dienstverpflichtung entstehenden Kosten. Ersparte Aufwendungen oder weiterlaufende Refinanzierungen sind anzurechnen.

(5) Erstattungsansprüche im Falle einer Inanspruchnahme sind

1. bei einer Anordnung nach Absatz 1 Satz 1 von der in § 8 Absatz 1 Satz 1 genannten Behörde auf Kosten des Landes abzurechnen, oder
2. bei einer Anordnung nach Absatz 1 Satz 2 von derjenigen Einrichtung zu tragen, der die Person zugewiesen wurde.

(6) Die zuständigen Behörden nach § 3 können die Gemeinden als Träger der Feuerwehren, die anerkannten Hilfsorganisationen, die Verbände der freien Wohlfahrtspflege und andere vergleichbare Institutionen verpflichten, ihnen kostenfrei Namen, Alter, Kontaktdaten sowie den jeweiligen Ausbildungsstand ihrer Mitglieder zu übermitteln, die über eine medizinische oder pflegerische Ausbildung oder eine Ausbildung in einem sonstigen Gesundheitsberuf verfügen und nicht schon unmittelbar in der Versorgung erkrankter oder pflegebedürftiger Personen tätig sind.

(7) Die zuständigen Behörden nach § 3 können die Ärztekammern und die Kassenärztlichen Vereinigungen Nordrhein und Westfalen-Lippe verpflichten, ihnen kostenfrei Namen, Alter, ärztliche Fachrichtung und Kontaktdaten ihrer aktiven oder bereits im Ruhestand befindlichen Mitglieder zu übermitteln, die nach Maßgabe der zuständigen Behörden geeignet sind, einen für die Bewältigung der epidemischen Lage nach § 11 zusätzlich erforderlichen ärztlichen Personalbedarf zu decken.

§ 16

Eingriff in Grundrechte, Entschädigung

(1) Durch Anordnungen gemäß der §§ 12 bis 15 können die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes) und der Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes) eingeschränkt werden.

(2) Soweit eine Maßnahme nach diesem Gesetz enteignende Wirkung hat, kann der hiervon Betroffene eine angemessene Entschädigung in Geld verlangen.

§ 17

Sofortige Vollziehbarkeit

Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen und Anordnungen nach diesem Gesetz haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 18

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer vollziehbaren Anordnung nach § 12 Absatz 1 Nummer 1, auch in Verbindung mit Absatz 2, zuwiderhandelt,
2. über ein nach § 14 Absatz 1 beschlagnahmtes Material oder Gerät anders als nach § 14 Absatz 3 verfügt oder zu verfügen versucht,
3. sich hinsichtlich eines nach § 14 Absatz 2 mit einem Verbot belegten Materials oder Geräts anders als

nach § 14 Absatz 3 verpflichtet oder zu verpflichten versucht,

4. einer nach § 14 Absatz 3 Satz 1 ergangenen Anordnung nicht umgehend nachkommt,
5. eine nach § 14 Absatz 4 und 5 gebotene Meldung nicht, nicht richtig, nicht umgehend oder nicht vollständig abgibt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu 500.000 € geahndet werden.

Artikel 2
Aufhebung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz - ZVO-IfSG -

Die Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz - ZVO-IfSG - vom 28. November 2000 wird aufgehoben.

Verordnung
zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz - ZVO-IfSG -

Aufgrund des

- § 5 Abs. 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes (LOG NRW) vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462), - insoweit nach Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge des Landtages -,
- § 15 Abs. 3 Satz 2, § 17 Abs. 4 Satz 2, Abs. 5 Satz 2 und § 32 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes - IfSG - vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045),
- § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten und des
- § 55 Abs. 1 Satz 2 des Bundes-Seuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2262), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045),

wird verordnet:

§ 1
Allgemeine Vorschriften und Meldewesen

(1) Gesundheitsämter im Sinne des § 2 Nr. 14 IfSG sind die Kreise und kreisfreien Städte als untere Gesundheitsbehörden.

(2) Zuständige Stellen im Sinne des § 3 IfSG sind die in § 5 Abs. 2 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG) vom 25. November 1997 (GV. NRW. S. 430) genannten Behörden und Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes.

(3) Das Landeszentrum Gesundheit ist zuständige Landesbehörde im Sinne des § 11 und des § 12 Absatz 1 Satz 1 IfSG.

(4) Die unteren Gesundheitsbehörden sind zuständige Behörden im Sinne des § 11 Abs. 4 Satz 1 IfSG.

(5) Zuständige oberste Landesgesundheitsbehörde im Sinne des § 14 sowie zuständige Landesbehörde im Sinne des § 13 Abs. 3 IfSG ist das für Gesundheit zuständige Ministerium.

§ 2

Verhütung übertragbarer Krankheiten, Schutzimpfungen

(1) Die Städte und Gemeinden (örtliche Ordnungsbehörden) sind zuständige Behörden im Sinne der §§ 16 und 17 IfSG.

(2) Oberste Landesgesundheitsbehörde im Sinne der §§ 20 und 23 IfSG ist das für Gesundheit zuständige Ministerium.

§ 3

Bekämpfung übertragbarer Krankheiten

Zuständige Behörden im Sinne des § 25 Absatz 4 und der §§ 28, 30 und 31 des Infektionsschutzgesetzes sind die Städte und Gemeinden (örtliche Ordnungsbehörden).

§ 4

Gemeinschaftseinrichtungen

Die Städte und Gemeinden (örtliche Ordnungsbehörden) sind zuständige Behörden im Sinne des § 34 Abs. 7 und 9 IfSG.

§ 5

Wasser

(1) Zuständige Behörden im Sinne des § 39 IfSG sind die Kreise und kreisfreien Städte.

(2) Zuständige oberste Landesbehörden im Sinne des § 40 IfSG sind die Ministerien für Gesundheit und Umwelt jeweils für ihren Aufgabenbereich.

(3) Zuständige Behörden im Sinne des § 41 Abs. 1 IfSG sind die Kreise und kreisfreien Städte.

§ 6

Gesundheitliche Anforderungen an das Personal beim Umgang mit Lebensmitteln

Die Kreise und kreisfreien Städte sind zuständige Behörden im Sinne von § 43 Abs. 5 Satz 2 IfSG.

§ 7

Tätigkeiten mit Krankheitserregern

Die Kreise und kreisfreien Städte sind zuständige Behörden im Sinne der §§ 44, 45 und 47 bis 53 IfSG.

§ 8

Entschädigungen und Versorgung von Impfschäden

(1) Die Landschaftsverbände sind zuständige Behörden im Sinne der §§ 56 bis 58 IfSG.

(2) Örtlich zuständig für die Gewährung von Versorgung im Sinne der §§ 60 bis § 63 Abs. 1 IfSG ist – soweit Absatz 3 nichts anderes bestimmt - der Landschaftsverband, in dessen Bezirk die Antragstellerinnen und Antragsteller ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Bei gewöhnlichem Aufenthalt zur Zeit der Antragsstellung außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen ist der Landschaftsverband Westfalen-Lippe zuständig. Die Vorschriften des § 3 Abs. 2 bis 4 Satz 1 und des § 4 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung sowie § 2 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch gelten entsprechend.

(3) Örtlich zuständig für die Gewährung von Versorgung wegen eines Impfschadens in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Kriegsopferversorgung nach den §§ 25

bis 27 j des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 7 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1824) geändert worden ist, ist der Träger der Kriegsopferfürsorge, in dessen Bezirk Impfgeschädigte oder deren Hinterbliebene ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Liegt der gewöhnliche Aufenthalt außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen, so ist der Landschaftsverband Westfalen-Lippe zuständig. Steht nicht fest, wo der gewöhnliche Aufenthalt ist, so ist örtlich zuständig der für die Durchführung sachlich zuständige Träger der Kriegsopferfürsorge, in dessen Bezirk sich die Impfgeschädigten oder Hinterbliebenen tatsächlich aufhalten.

§ 9

Bußgeldvorschriften

Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 73 IfSG wird auf die gemäß den vorstehenden §§ 1 bis 7 jeweils zuständigen Behörden übertragen.

§ 10

Übertragung der Ermächtigung für Rechtsverordnungen

Die der Landesregierung in § 15 Abs. 3, § 17 Abs. 4 und 5 und § 32 IfSG eingeräumten Ermächtigungen zum Erlass einer Rechtsverordnung werden auf das für Gesundheit zuständige Ministerium übertragen.

§ 11

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Artikel 3
Ausführungsgesetz zur Umsetzung
des Gesetzes über den Einsatz der
Einrichtungen und sozialen Dienste zur
Bekämpfung der Coronavirus SARS-
CoV-2-Krise in Verbindung mit einem
Sicherstellungsauftrag
(SodEG-Ausführungsgesetz)

§ 1
Zuständigkeit

Die Zuständigkeit für die Aufgabenwahrnehmung nach dem Gesetz über den Einsatz der Einrichtungen und sozialen Dienste zur Bekämpfung der Coronavirus SARS-CoV-2-Krise in Verbindung mit einem Sicherstellungsauftrag (Sozialdienstleister-Einsatzgesetz – SodEG) vom... (BGBl I S....) richtet sich nach § 5 SodEG in Verbindung mit den bestehenden Zuständigkeitsregelungen für die einzelnen Leistungsbereiche.

Artikel 4
Änderung der Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 60 die folgende Angabe eingefügt:
 „§ 60a
 Beschlüsse im vereinfachten Verfahren“
2. Nach § 60 wird folgender § 60a eingefügt:

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

§ 60 Dringliche Entscheidungen

§ 61 Planung der Verwaltungsaufgaben

§ 60
Dringliche Entscheidungen

(1) Der Hauptausschuß entscheidet in Angelegenheiten, die der Beschlußfassung des Rates unterliegen, falls eine Einberufung des Rates nicht rechtzeitig möglich ist. Ist auch die Einberufung des Hauptausschusses nicht rechtzeitig möglich und kann die Entscheidung nicht aufgeschoben werden, weil

sonst erhebliche Nachteile oder Gefahren entstehen können, kann der Bürgermeister - im Falle seiner Verhinderung der allgemeine Vertreter - mit einem Ratsmitglied entscheiden. Diese Entscheidungen sind dem Rat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Er kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte anderer durch die Ausführung des Beschlusses entstanden sind.

(2) Ist die Einberufung eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nicht rechtzeitig möglich, kann der Bürgermeister - im Falle seiner Verhinderung der allgemeine Vertreter - mit dem Ausschußvorsitzenden oder einem anderen dem Ausschuß angehörenden Ratsmitglied entscheiden. Die Entscheidung ist dem Ausschuß in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.

„§ 60a Beschlüsse im vereinfachten Verfahren

(1) In Ausnahmefällen, die durch Katastrophen oder sonstige außergewöhnliche Ereignisse entstehen, dürfen eilbedürftige Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, im Umlaufverfahren getroffen werden, wenn sich vier Fünftel der Mitglieder des Rates mit der schriftlichen Abgabe der Stimmen einverstanden erklären. Die Mitglieder des Rates geben ihre Stimmen über die betreffende Beschlussvorlage im Falle des Satzes 1 im Umlaufverfahren ab. Die Stimmabgaben erfolgen in Textform.

(2) Die eilbedürftigen Angelegenheiten, über die gemäß Absatz 1 im Wege des vereinfachten Verfahrens Beschluss gefasst werden soll, sind öffentlich im geeigneten Wege bekannt zu machen.

(3) Die nach Absatz 1 getroffenen Entscheidungen sind dem Rat in der nächsten Sitzung zur Bestätigung vorzulegen.

(4) Die für den Rat getroffenen Regelungen in den Absätzen 1 bis 3 gelten auch für die in § 59 bezeichneten Ausschüsse sowie für den Jugendhilfeausschuss, soweit dieser gebildet ist.“

3. Dem § 81 wird folgender Absatz angefügt:

§ 81 Nachtragssatzung

(1) Die Haushaltssatzung kann nur durch Nachtragssatzung geändert werden, die spätestens bis zum Ablauf des Haushaltsjahres zu beschließen ist. Für die Nachtragssatzung gelten die Vorschriften für die Haushaltssatzung entsprechend.

(2) Die Gemeinde hat unverzüglich eine Nachtragssatzung zu erlassen, wenn

1. sich zeigt, dass trotz Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit

- a) ein erheblicher Jahresfehlbetrag entstehen wird und der Haushaltsausgleich nur durch eine Änderung der Haushaltssatzung erreicht werden kann oder
- b) ein erheblich höherer Jahresfehlbetrag als geplant entstehen wird und der höhere Fehlbetrag nur durch eine Änderung der Haushaltssatzung vermieden werden kann,

2. bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Haushaltspositionen in einem im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen erheblichen Umfang geleistet werden müssen,

3. Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen geleistet werden sollen.

Dies gilt nicht für überplanmäßige Auszahlungen im Sinne des § 83 Abs. 3.

(3) Absatz 2 Nrn. 2 und 3 findet keine Anwendung auf

1. geringfügige Investitionen und Instandsetzungen an Bauten, die unabweisbar sind,

2. Umschuldung von Krediten für Investitionen.

(4) Im Übrigen kann, wenn die Entwicklung der Erträge oder der Aufwendungen oder die Erhaltung der Liquidität es erfordert, der Rat die Inanspruchnahme von Ermächtigungen sperren. Er kann seine Sperre und die des Kämmerers oder des Bürgermeisters aufheben.

„(5) Im Zuge der Ausbreitung der COVID-19-Pandemie findet im Haushaltsjahr 2020 Absatz 4 keine Anwendung.“

Artikel 5 Änderung der Kreisordnung

Die Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 50 die folgende Angabe eingefügt:

„§ 50a
Beschlüsse im vereinfachten Verfahren“

2. Nach § 50 wird folgender § 50a eingefügt:

Kreisordnung (KrO NRW) für das Land Nordrhein-Westfalen

§ 50 Zuständigkeiten des Kreisausschusses

§ 51 Zusammensetzung des Kreisausschusses

§ 50 Zuständigkeiten des Kreisausschusses

(1) Der Kreisausschuß beschließt über alle Angelegenheiten, soweit sie nicht dem Kreistag vorbehalten sind oder soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt. Er hat insbesondere die Beschlüsse des Kreistags vorzubereiten und die Geschäftsführung des Landrats zu überwachen.

(2) Der Kreisausschuß entscheidet im Rahmen der vom Kreistag festgelegten allgemeinen Richtlinien über die Planung der Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung.

Zu diesem Zweck hat der Landrat den Kreis-
ausschuß jeweils über solche Planungsvor-
haben zu unterrichten.

(3) Der Kreisausschuß entscheidet in allen
Angelegenheiten, die der Beschlußfassung
des Kreistags unterliegen, falls eine Einberu-
fung des Kreistags nicht rechtzeitig möglich
ist. Ist auch die Einberufung des Kreis-
ausschusses nicht rechtzeitig möglich und kann
die Entscheidung nicht aufgeschoben wer-
den, weil sonst erhebliche Nachteile oder
Gefahren entstehen können, kann der Land-
rat - im Falle seiner Verhinderung der allge-
meine Vertreter - mit einem Kreis-
ausschußmitglied entscheiden. Die Entschei-
dungen sind dem Kreistag in der nächsten Sit-
zung zur Genehmigung vorzulegen. Er kann die
Dringlichkeitsentscheidungen aufheben, so-
weit nicht schon Rechte anderer durch die
Ausführung des Beschlusses entstanden
sind.

(4) Der Kreis-
ausschuß kann die Erledigung
einzelner Verwaltungsaufgaben dem Land-
rat übertragen.

„§ 50a Beschlüsse im vereinfachten Verfahren

(1) In Ausnahmefällen, die durch Kata-
strophen oder sonstige außergewöhnliche
Ereignisse entstehen, dürfen eilbe-
dürftige Angelegenheiten, die der Be-
schlußfassung des Kreistags unterlie-
gen, im Umlaufverfahren getroffen wer-
den, wenn sich vier Fünftel der Mitglie-
der des Kreistags mit der schriftlichen
Abgabe der Stimmen einverstanden er-
klären. Die Mitglieder des Kreistags ge-
ben ihre Stimmen über die betreffende
Beschlussvorlage im Falle des Satzes 1
im Umlaufverfahren ab. Die Stimmab-
gaben erfolgen in Textform.

(2) Die eilbedürftigen Angelegenheiten,
über die gemäß Absatz 1 im Wege des
vereinfachten Verfahrens Beschluss ge-
fasst werden soll, sind öffentlich im ge-
eigneten Wege bekannt zu machen.

(3) Die nach Absatz 1 getroffenen Entscheidungen sind dem Kreistag in der nächsten Sitzung zur Bestätigung vorzulegen.

(4) Die für den Kreistag getroffenen Regelungen in den Absätzen 1 bis 3 gelten auch für den Kreisausschuss sowie für den Kreis-Jugendhilfeausschuss.“

**Artikel 6
Änderung der
Landschaftsverbandsordnung**

Die Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759, ber. 2019 S. 23) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 17 die folgende Angabe eingefügt:

„§ 17a
Beschlüsse im vereinfachten Verfahren“

2. Nach § 17 wird folgender § 17a eingefügt:

**Landschaftsverbandsordnung
für das Land Nordrhein-Westfalen
(LVerbO)**

§ 17 Befugnisse des Direktors des Landschaftsverbandes

§ 18 Teilnahme an Sitzungen

**§ 17
Befugnisse des Direktors des
Landschaftsverbandes**

(1) Der Direktor des Landschaftsverbandes hat

- a) die Beschlüsse des Landschaftsausschusses und der übrigen Fachausschüsse vorzubereiten und auszuführen;
- b) die ihm vom Landschaftsausschuß übertragenen Verwaltungsaufgaben zu erledigen;
- c) die Geschäfte der laufenden Verwaltung zu führen;
- d) den Landschaftsverband in Rechts- und Verwaltungsgeschäften gesetzlich zu vertreten.

(2) In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Direktor des Landschaftsverbandes Anordnungen, die einen Beschluß des Landschaftsausschusses oder eines Fachausschusses erfordern, ohne eine solche vorgängige Entscheidung im Einverständnis mit dem Vorsitzenden des Landschaftsausschusses treffen. Er hat den Landschaftsausschuß und den zuständigen Fachausschuß unverzüglich zu unterrichten. Der Landschaftsausschuß kann die Anordnungen aufheben soweit nicht schon Rechte anderer durch die Ausführung des Beschlusses entstanden sind.

(3) Vertreter des Landschaftsverbandes, die Mitgliedschaftsrechte in Organen, Beiräten oder Ausschüssen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen wahrnehmen, werden vom Landschaftsausschuß bestellt oder vorgeschlagen. Die Vertreter des Landschaftsverbandes sind an die Beschlüsse der Landschaftsversammlung und des Landschaftsausschusses gebunden. Sie haben ihr Amt auf Beschluß des Landschaftsausschusses jederzeit niederzulegen. Die Sätze 1 bis 3 gelten nur, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(4) Absatz 3 gilt entsprechend, wenn dem Landschaftsverband das Recht eingeräumt wird, Mitglieder des Vorstands, des Aufsichtsrats oder eines gleichartigen Organs zu bestellen oder vorzuschlagen.

(5) Werden die vom Landschaftsverband bestellten oder vorgeschlagenen Personen aus dieser Tätigkeit haftbar gemacht, so hat ihnen der Landschaftsverband den Schaden zu ersetzen, es sei denn, daß sie ihn vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben. Auch in diesem Fall ist der Landschaftsverband schadensersatzpflichtig, wenn die von ihm bestellten Personen nach Weisung der Landschaftsversammlung oder des Landschaftsausschusses gehandelt haben.

**„§ 17a
Beschlüsse im vereinfachten
Verfahren**

(1) In Ausnahmefällen, die durch Katastrophen oder sonstige außergewöhnliche Ereignisse entstehen, dürfen eilbedürftige Angelegenheiten, die der Beschlussfassung der Landschaftsverbandsversammlung unterliegen, im Umlaufverfahren getroffen werden, wenn sich vier Fünftel der Mitglieder der Landschaftsverbandsversammlung mit der schriftlichen Abgabe der Stimmen einverstanden erklären. Die Mitglieder der Landschaftsverbandsversammlung geben ihre Stimmen über die betreffende Beschlussvorlage im Falle des Satzes 1 im Umlaufverfahren ab. Die Stimmabgaben erfolgen in Textform.

(2) Die eilbedürftigen Angelegenheiten, über die gemäß Absatz 1 im Wege des vereinfachten Verfahrens Beschluss gefasst werden soll, sind öffentlich im geeigneten Wege bekannt zu machen.

(3) Die nach Absatz 1 getroffenen Entscheidungen sind der Landschaftsverbandsversammlung in der nächsten Sitzung zur Bestätigung vorzulegen.

(4) Die für die Landschaftsverbandsversammlung getroffenen Regelungen in den Absätzen 1 bis 3 gelten auch für den Landschaftsausschuss sowie, sofern von § 11 Absatz 2 Gebrauch gemacht wurde, für die Fachausschüsse.“

**Artikel 7
Änderung des Gesetzes
über den Regionalverband Ruhr (RVRG)**

Das Gesetz über den Regionalverband Ruhr in der Fassung vom 3. Februar 2004 (GV. NRW. S. 96), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

**Gesetz
über den Regionalverband Ruhr (RVRG)**

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 15 die folgende Angabe eingefügt:

„§ 15a
Beschlüsse im vereinfachten Verfahren“

2. Nach § 15 wird folgender § 15a eingefügt:

§ 15 Zuständigkeit der Regionaldirektorin oder des Regionaldirektors, gesetzliche Vertretung

§ 16 Regionaldirektorin, Regionaldirektor; Beigeordnete; dienstrechtliche Entscheidungen

**§ 15
Zuständigkeit der Regionaldirektorin
oder des Regionaldirektors, gesetzliche
Vertretung**

(1) Die Regionaldirektorin oder der Regionaldirektor hat

1. die Beschlüsse der Verbandsversammlung, des Verbandsausschusses und der Ausschüsse vorzubereiten und auszuführen,
2. die ihr oder ihm vom Verbandsausschuss übertragenen Verwaltungsaufgaben zu erledigen,
3. die Geschäfte der laufenden Verwaltung zu führen und
4. den Verband in Rechts- und Verwaltungsgeschäften zu vertreten.

(2) In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Regionaldirektorin oder der Regionaldirektor Anordnungen, die eines Beschlusses des Verbandsausschusses bedürfen, ohne eine solche vorgängige Entscheidung im Einverständnis mit der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Verbandsausschusses treffen. Die Regionaldirektorin oder der Regionaldirektor hat den Verbandsausschuss unverzüglich zu unterrichten.

**„§ 15a
Beschlüsse im vereinfachten
Verfahren**

(1) In Ausnahmefällen, die durch Katastrophen oder sonstige außergewöhnliche Ereignisse entstehen, dürfen eilbedürftige Angelegenheiten, die der Be-

schlussfassung der Verbandsversammlung unterliegen, im Umlaufverfahren getroffen werden, wenn sich vier Fünftel der Mitglieder der Verbandsversammlung mit der schriftlichen Abgabe der Stimmen einverstanden erklären. Die Mitglieder der Verbandsversammlung geben ihre Stimmen über die betreffende Beschlussvorlage im Falle des Satzes 1 im Umlaufverfahren ab. Die Stimmabgaben erfolgen in Textform.

(2) Die eilbedürftigen Angelegenheiten, über die gemäß Absatz 2 im Wege des vereinfachten Verfahrens Beschluss gefasst werden soll, sind öffentlich im geeigneten Wege bekannt zu machen.

(3) Die nach Absatz 2 getroffenen Entscheidungen sind der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung zur Bestätigung vorzulegen.

(4) Die für die Verbandsversammlung getroffenen Regelungen in den Absätzen 2 bis 3 gelten auch für den Verbandsausschuss.“

Artikel 8
Änderung des Gesetzes über
kommunale Gemeinschaftsarbeit

Das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Bekanntmachung der Neufassung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 15a die folgende Angabe eingefügt:

„§ 15b
Beschlüsse im vereinfachten Verfahren“

Gesetz zur Änderung
des Gesetzes über kommunale Gemein-
schaftsarbeit

15a Bildung der Verbandsversammlung in besonderen Fällen

§ 16 Verbandsvorsteherin oder Verbandsvorsteher

2. Nach § 15a wird folgender § 15b eingefügt:

§ 15a
Bildung der Verbandsversammlung in besonderen Fällen

(1) Besteht ein Zweckverband ausschließlich aus Gemeinden, die nicht zugleich einem Mitgliedskreis angehören, und Kreisen (Mitgliedskörperschaften), kann in der Verbandssatzung bestimmt werden, die Verteilung der Sitze in der Verbandsversammlung an den von den Parteien und Wählergruppen bei den letzten allgemeinen Wahlen zu den Vertretungen der Mitgliedskörperschaften erzielten gültigen Stimmen auszurichten. Die Aufnahme oder Aufhebung einer solchen Regelung in der Verbandssatzung ist nur mit Zustimmung aller Mitgliedskörperschaften und nur für den Beginn einer neuen Wahlperiode für deren gesamte Dauer zulässig. Für einen solchen Zweckverband gelten abweichend von § 15 die Absätze 2 bis 14.

(2) Die Vertretungen der Mitgliedskörperschaften wählen für die Dauer ihrer Wahlperiode innerhalb von zehn Wochen nach Beginn ihrer Wahlperiode die Mitglieder der Verbandsversammlung. Jedes Mitglied der Vertretung einer Mitgliedskörperschaft hat zwei Stimmen, eine Erststimme für die Wahl der auf die Mitgliedskörperschaft entfallenden Mitglieder und Ersatzmitglieder sowie eine Zweitstimme für die Wahl der für das Gebiet des Zweckverbandes aufgestellten Reserveliste einer Partei oder Wählergruppe. Wählbar sind die Mitglieder der Vertretungen und die Bediensteten der Mitgliedskörperschaften. Über die Reservelisten sind auch auf Reservelisten für die allgemeinen Wahlen zu den Vertretungen der Mitgliedskörperschaften benannte Bewerberinnen und Bewerber wählbar. Bedienstete des Zweckverbandes dürfen nicht Mitglieder der Verbandsversammlung oder eines Fachausschusses sein; diese Einschränkung gilt nicht für Inhaberinnen oder Inhaber eines Ehrenamtes.

(3) Die Anzahl der von jeder Vertretung einer Mitgliedskörperschaft mit Erststimme zu wählenden Mitglieder und Ersatzmitglieder der Verbandsversammlung ist in der Satzung des Zweckverbandes zu bestimmen. Ist nur ein Mitglied zu wählen, so darf nur ein

Mitglied der Vertretung gewählt werden. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das von der Vorsitzenden oder von dem Vorsitzenden der Vertretung zu ziehende Los. Sind mehrere Mitglieder zu wählen, so dürfen nicht mehr Bedienstete als Mitglieder der Vertretung gewählt werden. Es findet eine Listenwahl nach dem Verfahren der mathematischen Proportion statt. Danach entfallen auf jede Liste zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf sie entfallen. Danach zu vergebende Sitze sind in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen; bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden zu ziehende Los. Für jedes zu wählende Mitglied wird zugleich ein Ersatzmitglied gewählt.

(4) Bei der Wahl der Reservelisten kann die Zweitstimme für eine Liste oder nur für eine einzelne Bewerberin oder einen einzelnen Bewerber einer Liste abgegeben werden. Die Zahl der auf die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber in der Reserveliste entfallenen Zweitstimmen bestimmt die Reihenfolge der Wahl aus der Reserveliste. Die übrigen Bewerberinnen und Bewerber folgen in der Reihenfolge der Liste.

(5) Entspricht die Sitzverteilung in der Versammlungsversammlung auf Grund des Erststimmenergebnisses (Absatz 3) nicht dem Ergebnis, das sich bei einer Sitzverteilung nach dem Verfahren der mathematischen Proportion auf der Grundlage der von den Parteien und Wählergruppen bei den letzten allgemeinen Wahlen zu den Vertretungen der Mitgliedskörperschaften erzielten gültigen Stimmen ergeben würde, so ist eine neue Ausgangszahl für die Verteilung weiterer Sitze (Verhältnisausgleich) zu bilden. Dazu wird die Zahl der nach Absatz 3 errungenen Sitze derjenigen Partei oder Wählergruppe, die das günstigste Verhältnis der Sitze zu der auf sie entfallenen Stimmenzahl erreicht hat, mit der Gesamtzahl der gültigen Stimmen vervielfältigt und durch die Stimmenzahl dieser Partei oder Wählergruppe geteilt. Auf Grund der neuen Ausgangszahl werden für die Parteien und Wählergruppen nach dem Verfahren der mathematischen Proportion

neue Zuteilungszahlen errechnet und ihnen die an diesen Zahlen noch fehlenden Sitze aus den Reservelisten in der sich nach Absatz 4 ergebenden Reihenfolge zugewiesen. Dabei werden Bewerberinnen und Bewerber, die bereits nach Absatz 3 gewählt worden sind, nicht berücksichtigt. Bei den Berechnungen nach den Sätzen 1 bis 3 bleiben die Stimmzahlen solcher Parteien oder Wählergruppen außer Betracht, für die keine Reserveliste eingereicht worden ist. Sie nehmen am Verhältnisausgleich nicht teil. In der Verbandssatzung ist die Anzahl der aus den Reservelisten höchstens zuzuweisenden Mitglieder zu bestimmen. Wird nach Bildung der neuen Ausgangszahl nach Satz 1 die Anzahl der nach Satz 7 in der Verbandssatzung zu bestimmenden Anzahl der aus den Reservelisten höchstens zuzuweisenden Mitglieder überschritten, bleibt die Partei oder Wählergruppe mit dem günstigsten Verhältnis der Sitze zu der auf sie entfallenen Stimmzahl unberücksichtigt und nimmt an dem erneut durchzuführenden Verhältnisausgleich nicht teil. Die Ausgangszahl ist solange neu zu bilden, bis die in Satz 7 bestimmte Anzahl der aus den Reservelisten höchstens zuzuweisenden Mitglieder nicht überschritten wird.

(6) Die Reservelisten sind von den für das Gebiet der Mitgliedskörperschaften zuständigen Leitungen der Parteien und Wählergruppen, die in mindestens einer der Vertretungen der Mitgliedskörperschaften vertreten sind, bis zum 22. Tag nach dem Wahltag der allgemeinen Kommunalwahlen der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher einzureichen. Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher leitet nach Zulassung je eine Ausfertigung der Reservelisten den Vertretungen der Mitgliedskörperschaften unverzüglich zu. Als Bewerberin oder Bewerber kann in einer Reserveliste nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung der Partei oder Wählergruppe des Wahlgebietes hierzu gewählt worden ist.

(7) Scheidet ein mit Erststimmen gewähltes Mitglied aus der Verbandsversammlung aus, so rückt das für diesen Fall gewählte Ersatz-

mitglied nach. Scheidet auch das nachgerückte Mitglied aus, so ist, falls es für eine Partei oder Wählergruppe aufgestellt war, sein Nachfolger aus der Reserveliste dieser Partei oder Wählergruppe in der sich nach Absatz 4 ergebenden Reihenfolge zu berufen. Das Gleiche gilt, wenn ein aus der Reserveliste gewähltes Mitglied aus der Versammlungsversammlung ausscheidet. Die Versammlungsversammlung oder der Versammlungsversorger stellt die Nachfolgerin oder den Nachfolger fest und macht dies öffentlich bekannt.

(8) Werden Mitgliedskörperschaften oder ihre Vertretungen aufgelöst oder wird eine kreisfreie Stadt in einen Kreis eingegliedert, so gelten die Mitglieder der Vertretungen und die Bediensteten bis zum Zusammentritt der im jeweils betroffenen Gebiet neu zu wählenden Vertretung als wählbar gemäß Absatz 2. Entsprechendes gilt im Falle einer Wiederholungswahl.

(9) Finden in einer Mitgliedskörperschaft Wiederholungswahlen im ganzen Wahlgebiet statt oder wird im Laufe der allgemeinen Wahlperiode die Vertretung einer Mitgliedskörperschaft neu gewählt, so sind

1. die mit Erststimmen in dieser Mitgliedskörperschaft gewählten Mitglieder und Ersatzmitglieder neu zu wählen und
2. die Sitze nach Absatz 5 unter Berücksichtigung der bei der Wiederholungswahl oder bei der Neuwahl erzielten gültigen Stimmen neu zu errechnen und zuzuweisen.

Soweit Mitglieder neu zu wählen oder Sitze neu zu errechnen und zuzuweisen sind, verlieren die bisherigen Mitglieder ihren Sitz spätestens im Zeitpunkt der Neuwahl oder im Zeitpunkt der Neuzuweisung.

(10) Wird ein Zweckverband neu gebildet und wird in der Verbandssatzung eine Regelung gemäß Absatz 1 Satz 1 getroffen, bestimmen die Mitgliedskörperschaften in der Verbandssatzung zugleich eine Person aus dem in § 16 Absatz 1 Satz 1 genannten Personenkreis, der die auf die Versammlungsversorger beziehungsweise den Versammlungsversorger entfallenden Aufgaben bei der Bildung

der Verbandsversammlung wahrnimmt, bis die Verbandsversammlung eine Verbandsvorsteherin oder einen Verbandsvorsteher gewählt hat. Zugleich sind in der Satzung Bestimmungen darüber zu treffen, innerhalb welcher Fristen die Parteien und Wählergruppen ihre Reservelisten gemäß Absatz 6 einzureichen und die Mitgliedskörperschaften die Mitglieder der Verbandsversammlung zu wählen haben.

(11) Tritt im Laufe der allgemeinen Wahlperiode eine Gemeinde oder ein Kreis dem Zweckverband bei und bestehen die Voraussetzungen des Absatz 1 unverändert fort, so sind

1. von der Vertretung der beitretenden Mitgliedskörperschaft die auf sie gemäß Absatz 3 Satz 1 entfallenden Mitglieder und Ersatzmitglieder mit der Erststimme zu wählen und
2. von den Vertretungen aller Mitgliedskörperschaften mit der Zweitstimme die für das Gebiet des Zweckverbandes neu aufzustellenden und einzureichenden Reservelisten zu wählen.

Sodann sind die Sitze nach Absatz 5 neu zu errechnen und zuzuweisen. Absatz 9 Satz 2 und Absatz 10 Satz 2 gelten entsprechend.

(12) Scheidet im Laufe der allgemeinen Wahlperiode eine Gemeinde oder ein Kreis aus einem Zweckverband gemäß Absatz 1 aus, verlieren die von der Vertretung der ausscheidenden Mitgliedskörperschaft mit der Erststimme gewählten Mitglieder und Ersatzmitglieder ihren Sitz in der Verbandsversammlung. Das gleiche gilt für Mitglieder, die über die Reservelisten gewählt worden sind, soweit sie durch das Ausscheiden der Mitgliedskörperschaft ihre Wählbarkeit gemäß Absatz 2 verloren haben. Sodann sind die Sitze nach Absatz 5 neu zu errechnen und zuzuweisen. Dabei bleiben Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Wählbarkeit gemäß Absatz 2 durch das Ausscheiden der Mitgliedskörperschaft verloren haben, unberücksichtigt. Absatz 9 Satz 2 gilt entsprechend.

(13) Nach Ablauf der allgemeinen Wahlperiode der Vertretungen der Mitgliedskörperschaften üben die bisherigen Mitglieder ihre Tätigkeit bis zum Zusammentritt der neu gebildeten Verbandsversammlung weiter aus.

(14) § 15 Absatz 1 Satz 2 bis 4, Absatz 4, Absatz 5 Satz 1 und 2 sowie Absatz 6 bleibt unberührt. Weitere Regelungen können in der Satzung des Zweckverbands getroffen werden.“

„§ 15b Beschlüsse im vereinfachten Verfahren

(1) In Ausnahmefällen, die durch Katastrophen oder sonstige außergewöhnliche Ereignisse entstehen, dürfen eilbedürftige Angelegenheiten, die der Beschlussfassung der Verbandsversammlung unterliegen, im Umlaufverfahren getroffen werden, wenn sich vier Fünftel der Mitglieder der Verbandsversammlung mit der schriftlichen Abgabe der Stimmen einverstanden erklären. Die Mitglieder der Verbandsversammlung geben ihre Stimmen über die betreffende Beschlussvorlage im Falle des Satzes 1 im Umlaufverfahren ab. Die Stimmabgaben erfolgen in Textform.

(2) Die eilbedürftigen Angelegenheiten, über die gemäß Absatz 2 im Wege des vereinfachten Verfahrens Beschluss gefasst werden soll, sind öffentlich im geeigneten Wege bekannt zu machen.

(3) Die nach Absatz 2 getroffenen Entscheidungen sind der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung zur Bestätigung vorzulegen.

Artikel 9 Änderung des Stärkungspaktgesetzes

Das Gesetz zur Unterstützung der kommunalen Haushaltskonsolidierung im Rahmen des Stärkungspakts Stadtfinanzen (Stärkungspaktgesetz) vom 9. Dezember 2011

Gesetz zur Unterstützung der kommunalen Haushaltskonsolidierung im Rahmen des Stärkungspakts Stadtfinanzen (Stärkungspaktgesetz)

(GV. NRW. S. 662), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1009), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 12 die folgende Angabe eingefügt:

„§ 12a
Sonderregelung für das Haushaltsjahr 2020 aus Anlass der COVID-19-Pandemie“

2. § 7 wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 ist im Jahr 2020 der Bericht zum Stand der Umsetzung des Haushaltssanierungsplans bis zum 30. September bei der Bezirksregierung vorzulegen. Der Bericht der Bezirksregierung über die Einhaltung des Haushaltssanierungsplans gemäß Absatz 2 ist zum Stand 30. September 2020 dem für Kommunales zuständigen Ministerium vorzulegen.“

3. Nach § 12 wird folgender § 12a eingefügt:

§ 12 Dritte Stufe Stärkungspakt

§ 13 Inkrafttreten, Berichtspflicht

§ 7 Überwachung des Haushaltssanierungsplans und Berichtspflichten

(1) Die Einhaltung des Haushaltssanierungsplans wird von der Bezirksregierung überwacht. Der Bürgermeister der Gemeinde ist verpflichtet, der Bezirksregierung jährlich mit der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres, im laufenden Haushaltsjahr zum 30. Juni und zum 15. April des Folgejahres mit dem bestätigten Jahresabschluss jeweils einen Bericht zum Stand der Umsetzung des Haushaltssanierungsplans vorzulegen.

(2) Die Bezirksregierung legt dem für Kommunales zuständigen Ministerium jährlich zum Stand 30. Juni einen Bericht über die Einhaltung des Haushaltssanierungsplans vor.

§ 12 Dritte Stufe Stärkungspakt

(1) Ab dem Jahr 2017 wird der Kreis der am Stärkungspakt teilnehmenden Gemeinden

einmalig erweitert (dritte Stufe des Stärkungspaktes). Für diesen Teilnehmerkreis wird letztmalig im Jahr 2022 eine Konsolidierungshilfe ausgezahlt. Zur Finanzierung der dritten Stufe stellt das Land die Mittel gemäß § 2 Absatz 8 zur Verfügung. Falls diese Mittel zur Finanzierung der dritten Stufe zunächst nicht ausreichen, wird der Stärkungspaktfonds den fehlenden Betrag durch Kredite bis zur Höhe von insgesamt 150 000 000 Euro vorfinanzieren. Die Zins- und Tilgungsleistungen für den vorfinanzierten Betrag werden aus den Mitteln erbracht, die für den Haushaltsausgleich der gemäß § 3 und § 4 teilnehmenden Gemeinden gemäß § 6 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 Satz 2 nicht mehr benötigt werden.

(2) Die Mittel nach Absatz 1 werden Gemeinden zur Verfügung gestellt, aus deren Jahresabschluss 2014 oder Haushaltssatzung 2015 mit ihren Anlagen sich eine Überschuldung ergibt. Ergibt sich die Überschuldung aus der Haushaltssatzung 2015 mit ihren Anlagen, muss sie im Jahr 2015 auch tatsächlich eingetreten sein.

(3) Gemeinden, die die Voraussetzung nach Absatz 2 erfüllen, können eine Konsolidierungshilfe bis zum 31. Januar 2017 bei der Bezirksregierung beantragen (Teilnehmer der dritten Stufe). Eine Teilnahme setzt voraus, dass der Bezirksregierung mit dem Antrag die vom Rat festgestellten Jahresabschlüsse 2013 und 2014 vorgelegt werden. Der Antrag kann bis zur Bekanntgabe der Entscheidung zurückgenommen werden. Die Teilnehmer der dritten Stufe unterliegen den gleichen Verpflichtungen wie die bisher teilnehmenden Gemeinden, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

(4) Ab dem Jahr 2017 erhalten die Teilnehmer der dritten Stufe eine jährliche Unterstützung in Höhe von 25,89 Euro je Einwohner als Grundbetrag und darüber hinaus 29,38 Prozent des durchschnittlichen Ergebnisses der laufenden Verwaltungstätigkeit ihrer Jahresabschlüsse 2013 und 2014.

(5) Die Auszahlung der Mittel erfolgt zum 1. Oktober jeden Jahres. Zahlungsvoraus-

setzung ist die Einhaltung des Haushaltssanierungsplans. Die Auszahlung kann zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, wenn die Zahlungsvoraussetzung erst dann vorliegt. Letztmalig ist eine Auszahlung im Dezember 2022 möglich. Die Auszahlungsvoraussetzungen müssen von der Gemeinde bis spätestens zum 1. Dezember 2022 gegenüber der Bezirksregierung nachgewiesen worden sein. § 5 Absatz 4 findet Anwendung.

(6) Die Teilnehmer der dritten Stufe müssen der Bezirksregierung bis zum 30. Juni 2017 einen vom Rat beschlossenen Haushaltssanierungsplan vorlegen. Der Haushaltssanierungsplan bedarf der Genehmigung der Bezirksregierung. Die Genehmigung kann nur erteilt werden, wenn die Gemeinde nach dem Haushaltssanierungsplan den Haushaltsausgleich gemäß § 75 Absatz 2 Satz 1 und 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen unter Einbeziehung der für das jeweilige Haushaltsjahr gezahlten Konsolidierungshilfe spätestens ab dem Jahr 2020 erreicht. § 6 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 Satz 2 bis 4 und Nummer 2 Satz 2 finden Anwendung. Spätestens im Jahr 2023 muss der Haushalt nach dem Haushaltssanierungsplan ohne Konsolidierungshilfe ausgeglichen sein. § 6 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 und Absatz 3 und 4 finden Anwendung.

(7) Im Übrigen finden die §§ 7 bis 11 Anwendung.

**„§ 12a
Sonderregelung für das Haushalts-
jahr 2020 aus Anlass der COVID-19-
Pandemie**

Abweichend von § 5 Absatz 3 Satz 2 und von § 12 Absatz 5 erfolgt die Auszahlung der Mittel im Jahr 2020 zum 1. Oktober. In diesem Haushaltsjahr wird das Einhalten des Haushaltssanierungsplans unterstellt.“

Artikel 10
Gesetz zur Sicherung von Schul- und
Bildungslaufbahnen (Bildungssiche-
rungsgesetz)

„§ 1
Abweichung vom Schulgesetz

Das Ministerium für Schule und Bildung – sowie das fachlich zuständige Ministerium in Bezug auf Einrichtungen des Weiterbildungsgesetzes (§ 3 Nummer 6) – wird ermächtigt, zur Sicherung von Schul- und Bildungslaufbahnen für das Schuljahr 2019/2020 durch Rechtsverordnung von § 12 Absatz 3, § 13 Absatz 3, § 18 Absatz 3 und 5, § 23 Absatz 2 und 3, § 48 und § 50 Absatz 1 des Schulgesetzes vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S.102), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (GV. NRW. S. 331) geändert worden ist, abzuweichen.

§ 2
Abweichung von Ausbildungs- und Prü-
fungsordnungen

Das Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung von folgenden Ausbildungs- und Prüfungsordnungen im Sinne von § 52 des Schulgesetzes, insbesondere dem Absatz 1 Nummern 3 bis 13 und 15 bis 17 und dem Absatz 2 der Vorschrift für das Schuljahr 2019/2020 abzuweichen:

1. Ausbildungsordnung Grundschule vom 23. März 2005 (GV. NRW S. 269), die zuletzt durch Verordnung vom 26. März 2014, (GV. NRW. S. 226) geändert worden ist,
2. Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I vom 2. November 2012 (GV. NRW S.488), die zuletzt durch Verordnung vom 23. Juni 2019 (GV. NRW S.265) geändert worden ist,
3. Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe vom 5. Oktober 1998 (GV. NRW S. 594), die zuletzt durch Verordnung vom 22. Mai 2019 (GV. NRW. S. 229) geändert worden ist,

4. Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg vom 26. Mai 1999 (GV. NRW. 1999 S. 240), die zuletzt durch Verordnung vom 22. Mai 2019 (GV. NRW. S. 229) geändert worden ist,
5. Verordnung über die Ausbildung und Prüfung am Oberstufen-Kolleg an der Universität Bielefeld vom 20. Juni 2002 (GV. NRW. 2002 S. 268), die zuletzt durch Verordnung vom 12. Juli 2018 (GV. NRW. S. 406) geändert worden ist,
6. Ausbildungs- und Prüfungsordnung Weiterbildungskolleg vom 23. Februar 2000 (GV. NRW. S. 290), die zuletzt durch Verordnung vom 22. Mai 2019 (GV. NRW. S. 229) geändert worden ist,
7. Verordnung über den Erwerb von Abschlüssen der Sekundarstufe I an Waldorfschulen vom 21. Juni 2008 (GV. NRW. S. 533), die zuletzt durch Verordnung vom 2. November 2012 (GV. NRW. S. 488) geändert worden ist,
8. Verordnung über die Abiturprüfung für Schülerinnen und Schüler an Waldorfschulen vom 31. Januar 2000 (GV. NRW. S. 145), die zuletzt durch Verordnung vom 22. Mai 2019 (GV. NRW. S. 229) geändert worden ist,
9. Verordnung über die Prüfung zum nachträglichen Erwerb schulischer Abschlüsse der Sekundarstufe I (PO-S I-WbG) vom 13. September 1984, die zuletzt durch Verordnung vom 27. Juli 2015 (SGV. NRW. S. 223) geändert worden ist,
10. Verordnung über die Externenprüfung zum Erwerb der Abschlüsse der Sekundarstufe I vom 22. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 426), die zuletzt durch Verordnung vom 22. Mai 2019 (GV. NRW. S. 229) geändert worden ist,
11. Verordnung über die Abiturprüfung für Externe vom 30. Januar 2000 (GV. NRW. S. 140), die zuletzt durch Verordnung vom 30. Juni 2015 (GV. NRW. S. 537) geändert worden ist.

§ 3

Inhalt der Verordnungsermächtigung

Das Ministerium wird im Rahmen der §§ 1 und 2 insbesondere ermächtigt, einmalig

1. das Abschlussverfahren an der Hauptschule, der Realschule, der Sekundarschule und der Gesamtschule (§ 12 Absatz 3 Schulgesetz) auszusetzen oder auf landeseinheitliche Aufgaben zu verzichten,
2. das Verfahren am Ende der Erprobungsstufe (§ 13 Absatz 3 Schulgesetz) auszusetzen,
3. zu bestimmen, dass in der gymnasialen Oberstufe die zentrale schriftliche Leistungsüberprüfung am Ende der Einführungsphase entfällt und in der Abiturprüfung die Abweichungsprüfung (§ 36 Absatz 2 APO-GOST, § 21 Absatz 3 Anlage D APO-BK, § 54 Absatz 1 APO-WbK) durch eine freiwillige Prüfung ersetzt wird,
4. zu bestimmen, dass Abschlüsse in den Berufskollegs (§ 22 Schulgesetz) und Weiterbildungskollegs (§ 23 Schulgesetz) allein aufgrund der Leistungen vergeben werden, die die Schülerinnen und Schüler im Verlauf des Bildungsgangs erbracht haben,
5. zu bestimmen, dass Schülerinnen und Schüler auch ohne Versetzung (§ 50 Absatz 1 Schulgesetz) in die nächsthöhere Klasse oder Jahrgangsstufe übergehen können,
6. zu bestimmen, dass Schulen und Einrichtungen des Weiterbildungsgesetzes gemäß § 6 des Weiterbildungsgesetzes von den Vorgaben zur Art und Anzahl der Leistungsnachweise und zur Leistungsbewertung im Schulgesetz und in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen abweichen können.

§ 4 Lehrerausbildung

Das Ministerium für Schule und Bildung wird ermächtigt, zur Sicherung von Bildungslaufbahnen in der Lehrerausbildung im Jahr 2020 durch Verwaltungsvorschriften einmalig Abweichungen zu bestimmen von den Regelungen

1. zu den Praxiselementen im Lehramtsstudium gemäß § 12 Absatz 1 Lehrerausbildungsgesetz vom 12. Mai 2009 (GV. NRW S.308), das zuletzt durch Gesetz vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 404) geändert worden ist, und § 8 Absatz 2 Lehramtszugangsverordnung vom 25. April 2016 (GV. NRW S. 211),
2. zu den Ersten Staatsprüfungen gemäß § 20 Absatz 4 Lehrerausbildungsgesetz,
3. zu den Einstellungsverfahren für den Vorbereitungsdienst gemäß § 4 und § 5 der Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Staatsprüfung vom 10. April 2011 (GV. NRW. S. 218), die zuletzt durch Verordnung vom 8. Juli 2018 (GV. NRW. S. 394) geändert worden ist,
4. zu den Verfahren der Staatsprüfungen gemäß § 26 bis § 39 der Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Staatsprüfung.

§ 5 Außerkräftreten

Dieses Gesetz tritt am 31. Dezember 2020 außer Kraft.“

Artikel 11 **Änderung des Hochschulgesetzes**

Das Hochschulgesetz vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 425, ber. S. 593) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 82 die folgende Angabe eingefügt:

„§ 82a
Maßnahmen zur Bewältigung der
SARS-CoV-2-Pandemie“

2. Nach § 82 wird folgender § 82a eingefügt:

Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG)

§ 82 Ministerium; Verwaltungsvorschriften;
Geltung von Gesetzen

§ 83 Regelung betreffend die Finanzströme
zwischen dem Land und den verselbständigten Hochschulen

§ 82 **Ministerium; Verwaltungsvorschriften; Geltung von Gesetzen**

(1) Ministerium im Sinne dieses Gesetzes ist das für Hochschulen zuständige Ministerium. Es erlässt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

(2) An den Universitäten, Fachhochschulen und Universitätskliniken tritt an die Stelle des verfassungsmäßig zuständigen obersten Organs nach §§ 68 und 69 Absatz 6 des Landespersonalvertretungsgesetzes das Ministerium. Soweit eine Arbeitsgemeinschaft nach § 105a Absatz 1 des Landespersonalvertretungsgesetzes besteht, der der beteiligte Personalrat angehört, soll es diese anhören.

(3) Für Amtshandlungen des Ministeriums können Gebühren erhoben werden. Das Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Gebührentatbestände festzulegen und die Gebührensätze zu bestimmen. Die §§ 3 bis 22 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen finden entsprechende Anwendung, soweit gesetzlich oder in der Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist. Hochschulen in der Trägerschaft des Landes sind von Gebühren nach Satz 1

befreit, sofern die Amtshandlung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft.

(4) Soweit das Fachhochschulgesetz öffentlicher Dienst vom 29. Mai 1984 (GV. NRW. S. 303) in der jeweils geltenden Fassung, auf Vorschriften des Hochschulgesetzes verweist, bezieht es sich auf das Gesetz vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190) in der Fassung des Gesetzes vom 30. November 2004 (GV. NRW. S. 752), welches insoweit fort gilt.

**„§ 82a
Maßnahmen zur Bewältigung
der SARS-CoV-2-Pandemie**

(1) Im Rahmen der Bewältigung der SARS-CoV-2-Pandemie wird das für Wissenschaft zuständige Ministerium zur Sicherstellung der Lehre, zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Gremien der Hochschule und der Studierendenschaft und zum Schutz der Grundrechte der Hochschulmitglieder sowie der Studienbewerberinnen und -bewerber ermächtigt, durch Rechtsverordnung Regelungen betreffend die Prüfungen, die Anerkennung von Prüfungsleistungen und sonstigen Leistungen, die Regelstudienzeit, die Amtszeit der Gremien der Hochschule und der Studierendenschaft sowie die Einschreibung zu erlassen und dabei von den Regelungen der § 7 Absatz 1, § 12, § 13, § 48, § 50, § 53 Absatz 4 Satz 4 Nummer 2, § 54 Absatz 3, § 61 sowie §§ 63 bis 65 abzuweichen.

(2) Das Ministerium berichtet dem Landtag hinsichtlich der Rechtsverordnung regelmäßig über den Sachstand.“

Artikel 12 **Änderung des Kunsthochschulgesetzes**

Das Kunsthochschulgesetz vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 73 die folgende Angabe eingefügt:

„§ 73a
Maßnahmen zur Bewältigung der
SARS-CoV-2-Pandemie“

2. Nach § 73 wird folgender § 73a eingefügt:

Gesetz **über die Kunsthochschulen des Landes** **Nordrhein-Westfalen** **(Kunsthochschulgesetz - KunstHG -)**

§ 73 Verwaltungsvorschriften, Ministerium,
Gebühren für Amtshandlungen

§ 74 Inkrafttreten, Übergangsregelungen

§ 73 **Verwaltungsvorschriften, Ministerium,** **Gebühren für Amtshandlungen**

(1) Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlässt das Ministerium.

(2) Ministerium im Sinne dieses Gesetzes ist das Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen.

(3) Für Amtshandlungen des Ministeriums können Gebühren erhoben werden. Das Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Gebührentatbestände festzulegen und die Gebührensätze zu bestimmen. Die §§ 3 bis 22 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen finden entsprechende Anwendung, soweit gesetzlich oder in der Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist. Staatliche Kunsthochschulen sind von Gebühren nach Satz 1 befreit, sofern die Amtshandlung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft.

**„§ 73a
Maßnahmen zur Bewältigung
der SARS-CoV-2-Pandemie**

(1) Im Rahmen der Bewältigung der SARS-CoV-2-Pandemie wird das für Wissenschaft zuständige Ministerium zur Sicherstellung der Lehre, zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Gremien der Kunsthochschule und der Studierendenschaft und zum Schutz der Grundrechte der Hochschulmitglieder sowie der Studienbewerberinnen und -bewerber ermächtigt, durch Rechtsverordnung Regelungen betreffend die Prüfungen, die Anerkennung von Prüfungsleistungen und sonstigen Leistungen, die Regelstudienzeit, die Amtszeit der Gremien der Hochschule und der Studierendenschaft sowie die Einschreibung zu erlassen und dabei von den Regelungen der § 7 Absatz 1, § 13, § 14, § 40, § 42, § 45 Absatz 4 Satz 4 Nummer 2, § 46 Absatz 3, § 53 sowie §§ 55 bis 57 abzuweichen.

(2) Das Ministerium berichtet dem Landtag hinsichtlich der Rechtsverordnung regelmäßig über den Sachstand.“

**Artikel 13
Änderung des E-Government-Gesetzes**

Das E-Government-Gesetz Nordrhein-Westfalen vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 551), das durch Gesetz vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 403) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 25 folgende Angabe eingefügt:

„§ 25a
Vereinfachung elektronischer Verwaltungsverfahren“

**Gesetz zur Förderung der elektronischen
Verwaltung in Nordrhein-Westfalen
(E-Government-Gesetz Nordrhein-Westfalen - EGovG NRW)**

§ 25 Überprüfung von Rechtsvorschriften

§ 26 Inkrafttreten und Berichtspflicht

2. Nach § 25 wird folgender § 25a eingefügt:

§ 25

Überprüfung von Rechtsvorschriften

Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum 1. Januar 2019,

1. in welchen Rechtsvorschriften des Landes die Anordnung der Schriftform verzichtbar ist und
2. in welchen Rechtsvorschriften des Landes auf die Anordnung des persönlichen Erscheinens zugunsten einer elektronischen Identifikation verzichtet werden kann.

„§ 25a

Vereinfachung elektronischer Verwaltungsverfahren

(1) Abweichend von § 3a VwVfG NRW kann die zuständige Behörde weitere Formen der elektronischen Kommunikation zulassen, um eine durch Rechtsvorschrift angeordnete Schriftform zu ersetzen. Es liegt in ihrem Ermessen, ob die Schriftform zu einem späteren Zeitpunkt nachzuholen ist. Ein Anspruch auf die Einräumung der Möglichkeit nach Satz 1 besteht nicht.

(2) Mit Einwilligung des Beteiligten können Verwaltungsakte bekanntgegeben werden, indem sie dem Beteiligten oder einem von ihm benannten Dritten elektronisch übermittelt oder zum Datenabruf durch Datenfernübertragung bereitgestellt werden. Der Verwaltungsakt gilt am dritten Tag, nachdem er oder die elektronische Benachrichtigung über die Bereitstellung des Verwaltungsakts zum Abruf an die empfangs- oder abrufberechtigte Person abgesendet wurde, als bekanntgegeben. Satz 2 gilt nicht, wenn der Verwaltungsakt oder die elektronische Benachrichtigung nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist; im Zweifel hat die Behörde den Zugang des Verwaltungsaktes oder der elektronischen Benachrichtigung nachzuweisen. Gelingt ihr der Nachweis nicht, gilt der Verwaltungsakt in dem Zeitpunkt als bekannt gegeben, in dem der empfangs- oder abrufberechtigte

Person der Verwaltungsakt tatsächlich zugegangen ist oder sie den Datenabruf durchgeführt hat.“

3. In § 26 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) § 25a tritt am 31. Dezember 2020 außer Kraft.“

Artikel 14

Änderung der Landesbauordnung 2018

Die Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juli 2018 (GV.NRW.2018 S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 2019 (GV.NRW.2019 S. 193), wird wie folgt geändert:

1. § 87 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

§ 26

Inkrafttreten und Berichtspflicht

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das ADV-Organisationsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Januar 1985 (GV. NRW. S. 41), das durch Artikel 11 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 274) geändert worden ist, außer Kraft.

(2) § 3 Absatz 1 bis 3 tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

(3) § 7a tritt am 1. April 2020 in Kraft.

(4) Die Landesregierung überprüft bis zum 1. Januar 2020 die Erfahrungen mit diesem Gesetzes und unterrichtet den Landtag über die Ergebnisse.

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 – BauO NRW 2018)

§ 87

Rechtsverordnungen

(1) Zur Verwirklichung der in §§ 3 Absatz 1 Satz 1, 17 Absatz 1 und § 18 Absatz 1 bezeichneten Anforderungen wird die oberste Bauaufsichtsbehörde ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften zu erlassen über

1. die nähere Bestimmung allgemeiner Anforderungen in den §§ 4 bis 51,
2. den Nachweis der Befähigung der in § 17 Absatz 6 und § 18 Absatz 3 genannten Personen, dabei können Mindestanforderungen an die Ausbildung,

- die durch Prüfung nachzuweisende Befähigung und die Ausbildungsstätten einschließlich der Anerkennungs Voraussetzungen gestellt werden,
3. die Überwachung von Tätigkeiten bei Bauarten nach § 17 Absatz 7 und mit einzelnen Bauprodukten nach § 18 Absatz 4, dabei können für die Überwachungsstellen über die in § 25 festgelegten Mindestanforderungen hinaus weitere Anforderungen im Hinblick auf die besonderen Eigenschaften und die besondere Verwendung der Bauprodukte gestellt werden,
 4. die nähere Bestimmung allgemeiner Anforderungen in §§ 39 bis 41, insbesondere über Lüftungs- und Leitungsanlagen sowie über deren Betrieb und über deren Aufstellräume,
 5. die nähere Bestimmung allgemeiner Anforderungen in § 42, insbesondere über Feuerungsanlagen und Anlagen zur Verteilung von Wärme oder zur Warmwasserversorgung sowie über deren Betrieb, über Brennstoffleitungsanlagen, über Aufstellräume für Feuerstätten, Verbrennungsmotoren und Verdichter sowie über die Lagerung von Brennstoffen,
 6. besondere Anforderungen oder Erleichterungen, die sich aus der besonderen Art oder Nutzung der Anlagen und Räume für Errichtung, Änderung, Instandhaltung, Betrieb und Benutzung ergeben (§§ 49 Absatz 2 und 50), sowie über die Anwendung solcher Anforderungen auf bestehende bauliche Anlagen dieser Art,
 7. wiederkehrende Prüfung von Anlagen, die zur Verhütung erheblicher Gefahren ständig ordnungsgemäß instandgehalten werden müssen, und die Erstreckung dieser Nachprüfungspflicht auf bestehende Anlagen,
 8. die Vergütung der Sachverständigen, denen nach diesem Gesetz oder nach Vorschriften aufgrund dieses Gesetzes Aufgaben übertragen werden, die Vergütung ist nach den Grundsätzen des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524), das zuletzt durch

Gesetz vom 8. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 836) geändert worden ist, festzusetzen,

9. die Anwesenheit von Fachleuten beim Betrieb technisch schwieriger Anlagen, wie Bühnenbetriebe und technisch schwierige Fliegende Bauten,
10. den Nachweis der Befähigung der in Nummer 9 genannten Fachleute,
11. die Zahl der notwendigen Stellplätze nach § 48 Absatz 2 und
12. berufsqualifizierende Abschlüsse nach § 57 Absatz 2.

(2) Die oberste Bauaufsichtsbehörde wird ermächtigt, zur Vereinfachung oder Beschleunigung des Baugenehmigungsverfahrens oder zur Entlastung der Bauaufsichtsbehörden durch Rechtsverordnung Vorschriften zu erlassen über

1. weitere und weitergehende Ausnahmen von der Genehmigungspflicht,
2. den vollständigen oder teilweisen Wegfall der bautechnischen Prüfung bei bestimmten Arten von Bauvorhaben,
3. die Übertragung von Prüfaufgaben der Bauaufsichtsbehörde im Rahmen des bauaufsichtlichen Verfahrens einschließlich der Bauüberwachung und Bauzustandsbesichtigung auf Sachverständige oder sachverständige Stellen,
4. die staatliche Anerkennung von Sachverständigen, die von der Bauherrin oder dem Bauherrn mit der Erstellung von Nachweisen und Bescheinigungen beauftragt werden,
5. die Verpflichtung der Betreiberinnen oder Betreiber, mit der wiederkehrenden Prüfung bestimmter Anlagen nach Absatz 1 Nummer 7 Sachverständige oder Sachkundige zu beauftragen und
6. die Berichtspflicht der Bauaufsichtsbehörden gemäß § 91 Satz 2 und 3.

a) In Nummer 5 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

b) In Nummer 6 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.

c) Folgende Nummer 7 wird angefügt:

- „7. ein Verfahren für die elektronische Abwicklung der nach diesem Gesetz durch die Bauaufsichtsbehörden durchzuführenden Verfahren, bei dem auf Schriftformerfordernisse und

Formerfordernisse sowie Fristen, die durch dieses Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes angeordnet sind, verzichtet oder von diesen abgewichen werden kann. Das Verfahren muss den Datenübermittler (Absender der Daten) authentifizieren und die Integrität des elektronisch übermittelten Datensatzes gewährleisten. Rechtsverordnungen nach dieser Ziffer dürfen nur mit Wirkung bis zum 31. Dezember 2020 erlassen werden.“

Sie kann dafür bestimmte Voraussetzungen festlegen, die die Verantwortlichen nach den §§ 53 bis 56 oder die Sachverständigen zu erfüllen haben. Sie muss dies in den Fällen des Satzes 1 Nummer 2 bis 5 tun. Dabei können insbesondere die Fachbereiche, in denen Sachverständige tätig werden, sowie Mindestanforderungen an die Fachkenntnisse sowie in zeitlicher und sachlicher Hinsicht an die Berufserfahrung festgelegt, eine laufende Fortbildung vorgeschrieben, durch Prüfungen nachzuweisende Befähigung bestimmt, der Nachweis der persönlichen Zuverlässigkeit und einer ausreichenden Haftpflichtversicherung gefordert und Altersgrenzen festgesetzt werden. Sie kann darüber hinaus auch eine besondere Anerkennung der Sachverständigen vorschreiben, das Verfahren und die Voraussetzungen für die Anerkennung, ihren Widerruf, ihre Rücknahme und ihr Erlöschen und die Vergütung der Sachverständigen sowie für Prüfungen, die Bestellung und Zusammensetzung der Prüfungsorgane und das Prüfungsverfahren regeln.

(3) Die oberste Bauaufsichtsbehörde wird ermächtigt, zum bauaufsichtlichen Verfahren durch Rechtsverordnung Vorschriften zu erlassen über

1. Umfang, Inhalt und Zahl der Bauvorlagen,
2. die erforderlichen Anträge, Anzeigen, Nachweise und Bescheinigungen und
3. das Verfahren im Einzelnen.

Sie kann dabei für verschiedene Arten von Bauvorhaben unterschiedliche Anforderungen und Verfahren festlegen.

(4) Die oberste Bauaufsichtsbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung vorzuschreiben, dass die am Bau Beteiligten nach den §§ 53 bis 56 zum Nachweis der ordnungsgemäßen Bauausführung Bescheinigungen, Bestätigungen oder Nachweise dieser Personen, von Sachverständigen, Fachleuten oder Behörden über die Einhaltung bauaufsichtlicher Anforderungen vorzulegen haben.

(5) Die oberste Bauaufsichtsbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Befugnisse für die Anerkennung von Prüf-, Zertifizierungs- und Überwachungsstellen (§ 25) auf andere Behörden zu übertragen. Die Befugnis nach Satz 1 kann auch auf eine Behörde eines anderen Landes übertragen werden, die der Aufsicht einer obersten Bauaufsichtsbehörde untersteht oder an deren Willensbildung die oberste Bauaufsichtsbehörde mitwirkt. Die Befugnis darf nur im Einvernehmen mit der obersten Bauaufsichtsbehörde ausgeübt werden.

(6) Die oberste Bauaufsichtsbehörde kann durch Rechtsverordnung

1. das Ü-Zeichen festlegen und zu diesem Zeichen zusätzliche Angaben verlangen und
2. das Anerkennungsverfahren nach § 25 Absatz 1, die Voraussetzungen für die Anerkennung, ihren Widerruf und ihr Erlöschen regeln, insbesondere auch Altersgrenzen festlegen, sowie eine ausreichende Haftpflichtversicherung fordern.

(7) Die oberste Bauaufsichtsbehörde kann durch Rechtsverordnung vorschreiben, dass für bestimmte Bauprodukte und Bauarten, auch soweit sie Anforderungen nach anderen Rechtsvorschriften unterliegen, hinsichtlich dieser Anforderungen § 17 Absatz 2 und §§ 20 bis 25 ganz oder teilweise anwendbar sind, wenn die anderen Rechtsvorschriften dies verlangen oder zulassen.

(8) Die oberste Bauaufsichtsbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, dass die Anforderungen der aufgrund des § 34 des Produktsicherheitsgesetzes vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178, 2179; 2012 I S. 131), das durch Artikel 435 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, erlassenen Rechtsverordnungen entsprechend für Anlagen gelten, die weder gewerblichen noch wirtschaftlichen Zwecken dienen und in deren Gefahrenbereich auch keine Arbeitnehmer beschäftigt werden. Sie kann auch die Verfahrensvorschriften dieser Verordnungen für anwendbar erklären oder selbst das Verfahren bestimmen sowie Zuständigkeiten und Gebühren regeln. Dabei kann sie auch vorschreiben, dass danach zu erteilende Erlaubnisse die Baugenehmigung nach § 74 oder Zustimmung nach § 79 einschließlich etwaiger Abweichungen nach § 69 einschließen sowie, dass § 35 des Produktsicherheitsgesetzes insoweit Anwendung findet.

(9) Die Rechtsverordnungen werden nach Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtags erlassen.

(10) Die oberste Bauaufsichtsbehörde erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes oder der Rechtsvorschriften aufgrund dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

Artikel 15 **Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes**

Das Landespersonalvertretungsgesetz vom 3. Dezember 1974 (GV. NRW. S. 1514), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Februar 2019 (GV. NRW. S. 134), wird wie folgt geändert:

1. In § 23 Absatz 1 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„Für die Personalvertretungen, die für die bis zum 30.06.2020 laufende Wahlperiode gewählt wurden, wird die Amtszeit über den 30.06.2020 hinaus verlän-

Personalvertretungsgesetz **für das Land Nordrhein-Westfalen** **- Landespersonalvertretungsgesetz -** **LPVG -**

§ 23

(1) Die regelmäßige Amtszeit des Personalrats beginnt und endet mit der jeweiligen Wahlperiode. Sie beträgt vier Jahre.

gert bis zur Wahl einer neuen Personalvertretung, längstens bis zum 30.06.2021. § 23 Absatz 2 Satz 1 findet für diese Personalräte Anwendung.“

(2) Wird ein Personalrat während einer Wahlperiode gewählt, so beginnt seine Amtszeit mit dem Tage der Wahl. Sie endet mit Ablauf der laufenden Wahlperiode, wenn bis dahin mehr als ein Jahr verstrichen ist, sonst mit Ablauf der folgenden Wahlperiode. Entsprechendes gilt für die Gruppe, wenn die Mitglieder einer Gruppe während einer Wahlperiode neu gewählt werden.

(3) Nach Ablauf der Amtszeit des bisherigen Personalrats führt dieser die Geschäfte weiter, bis der neue Personalrat zu seiner ersten Sitzung zusammengetreten ist.

2. In § 33 wird folgender Absatz 3 angefügt:

§ 33

(1) Die Beschlüsse des Personalrats werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Stimmenthaltungen bleiben bei der Ermittlung der Mehrheit außer Betracht. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(2) Der Personalrat ist nur beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist; Stellvertretung durch Ersatzmitglieder ist zulässig.

„(3) Längstens bis zum Ende der in § 23 Absatz 1 Satz 3 verlängerten Amtszeit gilt abweichend, dass Beschlüsse auch wirksam sind, wenn sie mittels Umlaufverfahren oder elektronischer Abstimmung erfolgt sind.“

Artikel 16
Änderung des Vermessungs-
und Katastergesetzes

Das Vermessungs- und Katastergesetz vom 1. März 2005 (GV. NRW. S. 174), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GV. NRW. S. 256), wird wie folgt geändert:

In § 21 wird folgender Absatz 6 angefügt:

Gesetz
über die Landesvermessung
und das Liegenschaftskataster
(Vermessungs- und Katastergesetz -
VermKatG NRW)

§ 21
Mitwirkung der Beteiligten

(1) Beteiligte sind die Eigentümerinnen oder Eigentümer der von der Feststellung oder Abmarkung der Grenzen betroffenen Grundstücke. Inhaber grundstücksgleicher Rechte sind Beteiligte, wenn ihre Rechte betroffen werden. Angehört werden kann, wer an der Feststellung oder Abmarkung ein berechtigtes Interesse hat; sie oder er wird dadurch nicht Beteiligte oder Beteiligter.

(2) In einem Grenztermin ist den Beteiligten Gelegenheit zu geben, sich über das Ergebnis der Grenzermittlung unterrichten zu lassen und die zur Feststellung von Grundstücksgrenzen notwendigen Anerkennungserklärungen schriftlich abzugeben (§ 19 Abs. 1). Hierbei wird ihnen auch die Abmarkung ihrer Grundstücksgrenzen (§ 20) bekanntgegeben. Zugleich wird ihnen Gelegenheit gegeben, hierzu ihre Zustimmung zu erklären.

(3) Zeit und Ort des Grenztermins sind den Beteiligten rechtzeitig mitzuteilen. Dabei sind sie darauf hinzuweisen, dass auch ohne ihre Anwesenheit Grundstücksgrenzen festgestellt und abgemarkt werden können.

(4) Über den Befund sowie die Verhandlungen und Ergebnisse bei der Feststellung und Abmarkung von Grundstücksgrenzen ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Beteiligten erhalten Kopien der sie betreffenden Teile der Niederschriften.

(5) Das Ergebnis der Grenzermittlung sowie die Abmarkung sind den Beteiligten, die die Anerkennungserklärung gemäß Absatz 2 nicht abgegeben haben, schriftlich oder durch Offenlegung bekannt zu geben. Auf eine erneute Bekanntgabe des Ergebnisses der Grenzermittlung ist zu

verzichten, soweit im Grenztermin hierzu bereits ausdrücklich Einwendungen erhoben und in der Niederschrift gemäß Absatz 4 protokolliert worden sind. Können Beteiligte für den Grenztermin nur mit unvertretbar hohem Aufwand ermittelt werden, so sind das Ergebnis der Grenzermittlung und die Abmarkung ebenfalls offen zu legen. Für die Offenlegung sind die Sätze 2 und 3 des § 13 Abs. 5 entsprechend anzuwenden. Das Ergebnis der Grenzermittlung gilt als anerkannt, wenn innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe keine Einwendungen erhoben werden.

„(6) Soweit ein Grenztermin aufgrund von Maßnahmen nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) in der jeweils gültigen Fassung oder danach ergangener Verordnungen nicht vertretbar ist, sind das Ergebnis der Grenzermittlung sowie die Abmarkung den Beteiligten schriftlich oder durch Offenlegung bekanntzugeben. Absatz 5 Satz 3 bis 5 gelten entsprechend. Die Beteiligten sind auf die besondere Situation hinzuweisen.“

Artikel 17
Änderung des
Landwirtschaftskammergesetzes

Das Landwirtschaftskammergesetzes vom 11. Februar 1949 (GV. NRW. S. 53), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), wird wie folgt geändert:

1. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Wortlaut wird Absatz 1.

Gesetz über die Errichtung
der Landwirtschaftskammer Nordrhein-
Westfalen (Landwirtschaftskammerge-
setz - LWKG)

§ 14

Die Hauptversammlung sorgt im Rahmen der Satzungen dafür, daß die der Landwirtschaftskammer gestellten Aufgaben verwirklicht werden. Sie faßt die erforderlichen Beschlüsse, überwacht ihre Durchführung und versieht die übrigen Organe sowie die Kreisstellen mit den entsprechenden Weisungen. Ihr fallen insbesondere folgende Aufgaben zu:

- a) die Satzungen, die Geschäftsordnung, die Haushalts-, Kassen- und Rech-

- nungslegungsordnung und die Gebührenordnung zu beschließen und abzuändern,
- b) die Präsidentin oder den Präsidenten, die beiden Stellvertretungen und die übrigen Mitglieder des Hauptausschusses, die Direktorin oder den Direktor und die Ausschüsse zu wählen,
 - c) den Haushaltsplan festzustellen,
 - d) den Jahresbericht und die Jahresrechnung entgegenzunehmen, die Entschlüsse hierzu zu fassen und die Entlastung zu erteilen,
 - e) über Beschwerden gegen den Verlust der Wählbarkeit und gegen die Wahl zu entscheiden.

- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit der Landwirtschaftskammer kann die Hauptversammlung in besonders begründeten Ausnahmefällen nach schriftlicher Zustimmung mindestens der Hälfte ihrer Mitglieder die Beschlussfassung auf den Hauptausschuss übertragen. Zur Wahrung der Schriftform reicht die Übersendung eines von dem Mitglied unterschriebenen, vorab zur Verfügung gestellten Formulars per Fax oder eingescannt per Email. Im letzten Fall ist bei Zweifeln telefonisch die Urheberschaft zu authentifizieren. Die Übertragung bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.“

2. Dem § 15 wird folgender Absatz 7 angefügt:

§ 15

(1) Die Satzungen sollen die Errichtung von Ausschüssen für besondere Aufgaben vorsehen. Insoweit es sich hierbei um Aufgaben von nicht nur vorübergehender Dauer handelt, sind die Ausschüsse als ständige Ausschüsse zu errichten. Die Mitglieder der Ausschüsse werden für die Dauer der Durchführung der dem Ausschuss übertragenen Aufgabe, längstens für drei Jahre, gewählt; Wiederwahl ist zulässig.

(2) Nach näherer Bestimmung der Satzungen können die Mitglieder der Ausschüsse

eine Zuwahl vornehmen. Die Zugewählten brauchen nicht Mitglied der Landwirtschaftskammer zu sein; ihre Zuwahl bedarf der Bestätigung durch den Hauptausschuß.

(3) Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte Vorsitzende, die Mitglied der Landwirtschaftskammer sein müssen.

(4) Die Ausschüsse erledigen die ihnen von der Hauptversammlung und in Fällen besonderer Dringlichkeit vom Hauptausschuß übertragenen Aufgaben. Sie können Anträge an die Hauptversammlung und an den Hauptausschuß richten. Die Vorsitzenden der Ausschüsse sind bei der Behandlung der Anträge ihrer Ausschüsse im Hauptausschuß zu hören.

(5) Die Ausschüsse sollen zu einem Drittel aus Mitgliedern der Wahlgruppe 2 bestehen.

(6) § 12 des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz - LGG -) vom 9. November 1999 (GV. NRW. S. 590) in der jeweils geltenden Fassung ist zu beachten.

„(7) Beschlüsse der Ausschüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht.“

3. § 17 wird wie folgt geändert:

§ 17

(1) Der Hauptausschuss der Landwirtschaftskammer besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, den beiden Stellvertretungen und bis zu fünfzehn von der Hauptversammlung aus ihrer Mitte Gewählten. Hier von müssen zwei Drittel der Wahlgruppe 1 und ein Drittel der Wahlgruppe 2 angehören. Die Mitglieder des Hauptausschusses werden für die Dauer von drei Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig. § 12 LGG in der jeweils geltenden Fassung ist zu beachten.

(2) Unter den aus der Wahlgruppe 1 zu wählenden Mitgliedern des Hauptausschusses müssen sich

- a) zwei Vertretungen von den Verbänden des Garten-, Gemüse-, Obst- und Weinbaus,

- b) eine Vertretung des Privatwaldbesitzes,
- c) zwei Vertreterinnen vom Verband der Landfrauen

befinden.

- a) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„§ 14 Absatz 2 bleibt unberührt.“

- b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Beschlüsse des Hauptausschusses können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht.“

(3) Der Hauptausschuß ist zur Beschlußfassung in allen Angelegenheiten berufen, die nicht durch dieses Gesetz, die Satzungen oder durch Beschluß der Hauptversammlung dieser, den Ausschüssen oder der Präsidentin oder dem Präsidenten vorbehalten sind.

Artikel 18

Änderung des Weiterbildungsgesetzes

Das Weiterbildungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 2000 (GV. NRW. S.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), wird wie folgt geändert:

1. In § 13 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Das Land erstattet dem Träger in der Zeit vom 01.03.2020 bis zum 31.12.2020 die ihm entstehenden Kosten einer pädagogisch hauptberuflich bzw. hauptamtlich besetzten Stelle auch dann, wenn Unterrichtsstunden infolge Corona-bedingter Schließungen nicht erbracht werden können, sofern Ausfallkosten in entsprechender Höhe nachgewiesen werden können.“

Weiterbildungsgesetz (WbG)

§ 13

Zuweisungen des Landes

(1) Das Land erstattet dem Träger die im Rahmen des Pflichtangebots entstehenden Kosten für Unterrichtsstunden sowie für je 1.600 Unterrichtsstunden die Kosten einer pädagogisch hauptberuflich bzw. hauptamtlich besetzten Stelle.

(2) Die Kostenerstattung erfolgt für Stellen, die ausschließlich für die Einrichtung der Weiterbildung eingesetzt werden.

(3) Die Kostenerstattung erfolgt nach Durchschnittsbeträgen, die jährlich im Haushaltsgesetz festgesetzt werden.

(4) Der auf Unterrichtsstunden gemäß Absatz 1 entfallende Zuweisungsbetrag wird als Pauschale in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen der Stellenförderung gemäß Absatz 1 und dem Gesamtbetrag der im Jahre 1999 der Volkshochschule gezahlten Landesmittel zugewiesen. Der Gesamtbetrag der Zuweisung wird um einen Betrag in Höhe von 5 Millionen € gekürzt, der für die besondere Finanzierung von Lehrgängen gemäß § 6 zur Verfügung gestellt wird.

2. Dem § 15 wird folgender Absatz angefügt:

§ 15

Anerkennungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Förderung der Einrichtungen aus Mitteln des Landes ist die Anerkennung durch die zuständige Bezirksregierung oder für Einrichtungen der Weiterbildung, die nach ihrer Bezeichnung dem Bereich der Eltern- und Familienbildung angehören und zumindest zu drei Vierteln ihres Lehrprogramms in diesem Bereich tätig sind, das zuständige Landesjugendamt.

(2) Die Anerkennung einer Bildungsstätte ist auf Antrag auszusprechen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

1. Sie muss nach Art und Umfang ihrer Tätigkeit die Gewähr der Dauer bieten.
2. Sie muss ein Mindestangebot auf dem Gebiet der Weiterbildung von 2.800 Unterrichtsstunden jährlich in ihrem Einzugsbereich innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen durchführen. Als Einrichtungen der Weiterbildung mit Internatsbetrieb anerkannte Bildungsstätten, die bereits im Jahr 1999 eine Förderung nach dem Weiterbildungsgesetz erhalten haben, können das in Satz 1 genannte Mindestangebot auch mit 2.600 durchgeführten Teilnehmertagen nachweisen.

3. Sie muss ausschließlich dem Zweck der Weiterbildung dienen.
4. Ihr Angebot an Lehrveranstaltungen darf nicht vorrangig Zwecken einzelner Betriebe dienen.
5. Ihr Angebot an Lehrveranstaltungen darf nicht der Gewinnerzielung dienen.
6. Der Träger muss sich verpflichten, der zuständigen Bezirksregierung oder dem zuständigen Landesjugendamt auf Anfrage Auskunft über die Lehrveranstaltungen zu geben.
7. Der Träger muss sich zur Zusammenarbeit gemäß § 5 verpflichten.
8. Der Träger muss zur Kontrolle seines Finanzgebarens in Bezug auf die Bildungsstätte durch die zuständige Bezirksregierung oder das zuständige Landesjugendamt bereit sein.
9. Der Träger muss die Gewähr für die ordnungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel bieten.
10. Die Bildungsstätte muss eine Satzung entsprechend § 4 Abs. 3 haben.

„(3) Die Anerkennung einer Weiterbildungseinrichtung hat auch dann Bestand, wenn im Jahr 2020 wegen Corona-bedingter Schließungen das Mindestangebot gemäß Absatz 2 Ziffer 2 nicht erbracht werden konnte.“

3. In § 16 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 2a eingefügt:

§ 16 Finanzierung von Einrichtungen der Weiterbildung in anderer Träger- schaft

(1) Die Träger der anerkannten Einrichtungen der Weiterbildung haben Anspruch auf Bezuschussung durch das Land.

(2) Das Land gewährt dem Träger einen Zuschuss zu den von der Einrichtung in den in § 11 Abs. 2 genannten Bereichen durchgeführten Unterrichtsstunden und Teilnehmertagen sowie je geförderte 1.400 Unterrichtsstunden bzw. 1.300 Teilnehmertage zu den Kosten einer mindestens im Umfang von 75 vom Hundert besetzten Stelle.

„(2a) Das Land gewährt dem Träger einen Zuschuss zu den Kosten einer mindestens im Umfang von 75 vom Hundert

besetzten Stelle in der Zeit vom 01.03.2020 bis zum 31.12.2020 auch dann, wenn Unterrichtsstunden und Teilnehmertage infolge Corona-bedingter Schließungen nicht erbracht werden können, sofern Ausfallkosten in entsprechender Höhe nachgewiesen werden können.“

(3) § 13 Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Die Bezuschussung erfolgt nach Durchschnittsbeträgen in Höhe von 60 vom Hundert der Durchschnittsbeträge gemäß § 13 Abs. 3. Der Durchschnittsbetrag für den Teilnehmertag wird jährlich im Haushaltsgesetz festgesetzt.

(5) Der Landeszuschuss darf insgesamt den im Jahr 1999 für die Einrichtung möglichen Höchstförderbetrag nicht übersteigen. Neu anerkannte Einrichtungen erhalten eine jährliche Förderung höchstens in Höhe von 2.800 Unterrichtsstunden und für zwei Stellen.

(6) Nach dem 31. Dezember 2004 neu anerkannte Einrichtungen erhalten Förderung mit Beginn des fünften Haushaltsjahres nach ihrer Anerkennung.

(7) Für die kommunalen Familienbildungsstätten gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend.

4. In § 19 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1a eingefügt:

**§ 19
Förderungsvoraussetzungen und
-verfahren**

(1) Die Träger der Pflichtaufgabe erhalten die Zuweisungen für das Pflichtangebot der Volkshochschulen in vierteljährlichen Teilbeträgen im Voraus.

„(1a) Die Träger erhalten die Zuweisungen und die Zuschüsse für die Zeit vom 01.03.2020 bis zum 31.12.2020 nach Bedarf im Voraus.“

(2) Einrichtungen der Weiterbildung, die nach ihrer Bezeichnung dem Bereich der El-

tern- und Familienbildung angehören und zu mindest zu drei Vierteln ihres Lehrprogramms in diesem Bereich tätig sind, beantragen den Zuschuss beim zuständigen Landesjugendamt. Die anderen Träger beantragen den Zuschuss bei der zuständigen Bezirksregierung. Der Zuschuss wird für die Dauer eines Haushaltsjahres festgesetzt. Dem Zuschussantrag sind beizufügen:

1. Die Angaben über die für die Landesförderung maßgeblichen Unterrichtsstunden und Teilnehmertage und
2. eine Aufstellung über die zur Förderung beantragten Stellen und die Erklärung, dass sie mit sozialversicherungspflichtigen bzw. beamteten Bediensteten besetzt sind, die ausschließlich für die Einrichtung der Weiterbildung eingesetzt werden.

(3) Der Träger und die Einrichtung sind verpflichtet, die zur Festsetzung des Zuschusses erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Nachweise zu erbringen.

Artikel 19 Änderung des Arbeitnehmerweiterbildungsgesetzes

§ 9 Absatz 1 des Arbeitnehmerweiterbildungsgesetzes vom 6. November 1984 (GV. NRW. S. 684), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 2014 (GV. NRW. S. 887), wird wie folgt geändert:

1. Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„In der Zeit vom 01.03.2020 bis zum 31.12.2020 können die Bildungsveranstaltungen

Gesetz zur Freistellung von Arbeitnehmern zum Zwecke der beruflichen und politischen Weiterbildung - Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz (AWbG) –

§ 9 Anerkannte Bildungsveranstaltungen

(1) Bildungsveranstaltungen im Sinne dieses Gesetzes müssen

1. den Grundsätzen des § 1 Absatz 2 bis 4 entsprechen,
2. von Einrichtungen der Arbeitnehmerweiterbildung durchgeführt werden, die nach § 10 anerkannt sind,
3. allen Arbeitnehmern zugänglich sein und
4. in der Regel täglich acht Unterrichtsstunden, mindestens aber sechs Unterrichtsstunden, von jeweils 45 Minuten umfassen.

staltungen auch digital angeboten werden, sofern die Angebote nachweislich einen entsprechenden Zeitrahmen umfassen.“

2. Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

Sie dürfen nicht überwiegend einzelbetrieblichen oder dienstlichen Zwecken dienen. Die Teilnahme kann von fachlichen Vorkenntnissen abhängig gemacht werden.

(2) Keine Bildungsveranstaltungen im Sinne dieses Gesetzes sind Veranstaltungen, die

1. der Erholung, der Unterhaltung, der privaten Haushaltsführung, der Körper- und Gesundheitspflege, der sportlichen, künstlerischen oder kunsthandwerklichen Betätigung oder der Vermittlung entsprechender Kenntnisse oder Fertigkeiten dienen,
2. auf das Einüben psychologischer oder ähnlicher Fertigkeiten gerichtet sind,
3. auf den Erwerb von Fahrerlaubnissen oder ähnlichen Berechtigungen vorbereiten,
4. Studienreisen sind oder
5. mehr als fünfhundert Kilometer entfernt von der Grenze des Landes Nordrhein-Westfalen stattfinden.

Satz 1 Nummer 5 gilt nicht für Veranstaltungen an Orten von Gedenkstätten oder Gedenkstättenorten, die der Auseinandersetzung mit dem Nationalsozialismus dienen.

Artikel 20 Änderung des Landesrichter- und Staatsanwältegesetzes

Das Landesrichter- und Staatsanwältegesetz vom 8. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 812), das durch Artikel 13 des Gesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Dem § 48 Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

Richter- und Staatsanwältegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesrichter- und Staatsanwältegesetz – LRiStaG)

§ 48 Beteiligung an gemeinsamen Angelegenheiten

- (1) Sind an einer allgemeinen oder sozialen Angelegenheit der Richter- oder Staatsanwaltschaftsrat und der Personalrat gemeinsam be-

teiligt (gemeinsame Angelegenheit), so beraten und beschließen beide in einer gemeinsamen Sitzung, an der die Mitglieder des Personalrats und eine nach Maßgabe des Absatzes 2 bestimmte Zahl von entsandten Mitgliedern des Richter- oder Staatsanwaltsrats teilnehmen.

(2) Die Zahl der entsandten Mitglieder des Richter- oder Staatsanwaltsrats verhält sich zu der Zahl der zum Richter- oder Staatsanwaltsrat Wahlberechtigten wie die Zahl der Mitglieder des Personalrats zu der Zahl der zum Personalrat Wahlberechtigten. Jedoch entsendet der Richter- oder Staatsanwaltsrat mindestens die einem Fünftel der Mitglieder des Personalrats entsprechende Zahl. Besteht der Personalrat nur aus einer Person, so tritt ein Mitglied des Richter- oder Staatsanwaltsrats zur Beschlussfassung zum Personalrat hinzu. Maßgeblich für die Zahl der Wahlberechtigten nach Satz 1 ist diejenige am Wahltag.

(3) Ist die Zahl der zum Richter- oder Staatsanwaltsrat Wahlberechtigten und die Zahl der zum Personalrat Wahlberechtigten gleich groß, so treten beide Vertretungen zusammen; sie beraten und beschließen nach den Vorschriften dieses Gesetzes. Die Vertretungen sollen die Person, die den Vorsitz führt, im Einvernehmen bestimmen. Kommt eine Einigung nicht zustande, führt den Vorsitz die vorsitzende Person des Richter- oder Staatsanwaltsrats. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Zahl der zum Richter- oder Staatsanwaltsrat Wahlberechtigten größer ist als die Zahl der zum Personalrat Wahlberechtigten; in diesem Fall führt den Vorsitz die vorsitzende Person des Richter- oder Staatsanwaltsrats.

(4) Für den Bezirksrichter- und Bezirksstaatsanwaltsrat gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

(5) Sind an einer Angelegenheit Hauptrichter, Hauptstaatsanwaltsrat und Hauptpersonalrat oder einzelne dieser Vertretungen gemeinsam beteiligt, so treten die jeweils betroffenen Vertretungen zusammen; sie beraten und beschließen nach den Vorschriften dieses Gesetzes. Jede Vertretung hat je 200

zu der Vertretung Wahlberechtigte aus dem jeweils betroffenen Gerichtszweig eine Stimme; gleiches gilt für den Bereich der Staatsanwaltschaft. Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend. Jede Vertretung hat mindestens eine Stimme. Die Beschlussfassung bedarf der Mehrheit der Stimmen der jeweils betroffenen Vertretungen. Die Stimmabgabe kann durch eine Vertreterin oder einen Vertreter erfolgen; eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen. Den Vorsitz führt die vorsitzende Person der Vertretung, die die größte Zahl der zu der Vertretung Wahlberechtigten vertritt. Auf Verlangen einer Vertretung ist die Maßnahme vor der Beschlussfassung zwischen dem Justizministerium und den betroffenen Vertretungen mit dem Ziel einer Verständigung in einer gemeinsamen Sitzung innerhalb von zwei Wochen zu erörtern.

„Abweichend von Satz 6 ist bis zum 31. Dezember 2020 eine Beschlussfassung auch im Umlaufverfahren zulässig.“

(6) Die Dienststelle unterrichtet die jeweils betroffene Vertretung von der beabsichtigten Maßnahme. Die Frist für die Mitteilung der Entscheidung nach § 66 Absatz 2, § 69 Absatz 2 des Landespersonalvertretungsgesetzes, § 23 Absatz 2 oder § 26 Absatz 2 beginnt, wenn allen beteiligten Vertretungen der Antrag zugegangen ist. Die vorsitzenden Personen der betroffenen Vertretungen bestimmen den Termin der gemeinsamen Sitzung im Einvernehmen; kommt ein Einvernehmen nicht zustande, bestimmt den Termin die vorsitzende Person, die in der gemeinsamen Sitzung den Vorsitz führt.

Artikel 21 Änderung des Teilhabe- und Integrationsgesetzes

Das Teilhabe- und Integrationsgesetz vom 14. Februar 2012 (GV.NRW S. 97), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 363), wird wie folgt geändert:

§ 14c Absatz 5 wird wie folgt geändert:

Gesetz zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen (Teilhabe- und Integrationsgesetz)

§ 14c Zuweisungen für Integrationsmaßnahmen 2019

(1) Die Gemeinden erhalten im Jahr 2019 Zuweisungen in Höhe von insgesamt 400 Millionen Euro zur Entlastung bei Maßnahmen zur Integration und zum kommunalen Integrationsmanagement insbesondere von Asylbegehrenden, anerkannten Schutzberechtigten und Geduldeten. Zur Unterstützung bei der besonderen Koordinierungsfunktion gegenüber den kreisangehörigen Gemeinden, insbesondere im Bereich des kommunalen Integrationsmanagements und für eigene Integrationsmaßnahmen, erhalten die Kreise in 2019 Zuweisungen in Höhe von 32,8 Millionen Euro. Die Festsetzung des jeweiligen Anteils der Kreise erfolgt unter Berücksichtigung der sich jeweils im Kreisgebiet aufhaltenden geflüchteten Personen entsprechend den nach Absatz 2 zu berücksichtigenden Bestandsdaten. § 7 bleibt unberührt.

(2) Die Zuweisungen an die Gemeinden werden im Verhältnis der Summe der Personen der nach § 4 Absatz 3 Satz 1, § 3 Absatz 3 Satz 2 und Satz 3 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes erstellten durchschnittlichen Bestandsstatistik für die Monate Oktober bis Dezember 2018 mit einem Anteil von 40 Prozent und des nach § 6 Absatz 2 der Ausländer-Wohnsitzregelungsverordnung zum Stichtag 1. Januar 2019 erhobenen Bestandes an Personen unter Berücksichtigung von Nachmeldungen bis zum 15. Juli 2019 mit einem Anteil von 60 Prozent auf die Gemeinden verteilt. Um eine sachgerechte Mindestpartizipation an den Zuweisungen für jede Gemeinde sicherzustellen, erhält jede Gemeinde dabei mindestens einen Betrag in Höhe von 100 000 Euro. Maßgeblich sind die Daten der Bestandsstatistik nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz nach Satz 1 in der Fassung nach Überprüfung gemäß § 6 Absatz 3 Flüchtlingsaufnahmegesetz bis zum 15. Juli 2019.

(3) § 14a Absatz 3 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die nach Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 ermittelten Zuweisungsbeträge Gegenstand des Erlasses sind und diese bis spätestens zum 31. Oktober 2019 festgesetzt werden.

(4) § 14a Absatz 4 gilt entsprechend. Im besonderen Interesse des Landes liegen dabei auch Maßnahmen, die der Förderung der Werte entsprechend der Vorgaben des Grundgesetzes, dem Spracherwerb, der Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts durch Wirken gegen Rassismus und Diskriminierung und der Entwicklung und Umsetzung von lebenslagenbezogenen Integrationskonzepten einschließlich der Förderung der Einbürgerung nach dem Staatsangehörigkeitsgesetz dienen. Abweichend von Satz 1 können die Gemeinden ihren Zuweisungsbetrag nach Absatz 2 auch für Kosten verwenden, die ihnen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz für in ihrem Gemeindegebiet ab dem vierten Monat nach Eintritt der vollziehbaren Ausreisepflicht tatsächlich sich aufhaltenden, nach § 60a des Aufenthaltsgesetzes geduldeten Personen entstehen. Dabei ist sicherzustellen, dass der Zuweisungsbetrag überwiegend für Integrationsmaßnahmen nach den Sätzen 1 und 2 sowie Absatz 1 einzusetzen ist.

1. In Satz 1 wird die Jahreszahl „2020“ durch die Jahreszahl „2021“ ersetzt.
2. In Satz 4 wird die Jahreszahl „2021“ durch die Jahreszahl „2022“ ersetzt.

(5) Die Gemeinden und die Gemeindeverbände setzen die Zuweisungen nach den Absätzen 1 bis 4 für den Zeitraum vom 1. Januar 2019 bis spätestens zum 30. November 2020 ein. Es muss sich dabei nicht um neue Maßnahmen handeln. Zu ihrer Unterstützung können sie Dritte mit der Wahrnehmung von Aufgaben beauftragen. Die Gemeinden und Gemeindeverbände haben der Bezirksregierung Arnsberg - Kompetenzzentrum für Integration - bis zum 31. März 2021 über die Verwendung der Mittel zu berichten und ein Testat durch den zuständigen Hauptverwaltungsbeamten oder Kämmerer vorzulegen. Die Verwendung der Zuweisungen für Integrationsausgaben, die bereits durch Mittel der Europäischen Union, des Bundes, des Landes Nordrhein-Westfalen oder weiterer Dritter abgedeckt sind, ist nicht zulässig. Einzelheiten zu den Sätzen 1 bis 4 regelt das für Integration zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium durch Erlass.

Artikel 22
Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A Allgemeiner Teil

1.

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Auch in Deutschland und insbesondere in Nordrhein-Westfalen gibt es inzwischen eine hohe Zahl von Infektionen. Das für Gesundheit zuständige Ministerium hat vor diesem Hintergrund mit Verordnung vom 22. März 2020, gestützt auf Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes, verschiedene Maßnahmen zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus getroffen (GV. NRW. S. 178a). So dürfen etwa Rückkehrer aus Infektionsgebieten bestimmte Bereiche nicht mehr betreten, Handel und Gastronomie sind deutlich eingeschränkt, der Betrieb von Freizeit-, Kultur-, Sport- und Vergnügungsstätten ist untersagt, ebenso Veranstaltungen, Versammlungen, Zusammenkünfte und Ansammlungen in der Öffentlichkeit.

Zur Bewältigung der direkten und indirekten Folgen der Krise für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Landtag am 24. März 2020 ein umfassendes Maßnahmenpaket beschlossen (Nachtragshaushaltsgesetz 2020, GV. NRW. S. 185; NRW-Rettungsschirmgesetz, GV. NRW. S. 185).

2.

Das aktuelle Ausbruchsgeschehen zeigt gerade mit dem Blick auf Länder, die noch stärker als Deutschland betroffen sind, dass im seuchenrechtlichen Notfall das Funktionieren des Gemeinwesens und die Versorgungsfunktion des Gesundheitssystems erheblich gefährdet sein können. Bei einem sich dynamisch entwickelnden Infektionsgeschehen kann für die Gesundheit der Bevölkerung in der gesamten Bundesrepublik durch eine sich länderübergreifend ausbreitende übertragbare Krankheit eine erhebliche Gefährdung eintreten, der auch auf Ebene des Landes Nordrhein-Westfalen adäquat begegnet werden muss. Um einer Destabilisierung des gesamten Gesundheitssystems vorzubeugen, muss die Landesregierung in die Lage versetzt werden, schnell mit schützenden und steuernden Maßnahmen einzugreifen. Solche Möglichkeiten sieht das Infektionsschutzgesetz bisher für Landesbehörden nur für die Verhinderung und Bekämpfung der Ausbreitung einer übertragbaren Krankheit vor. Gerade in einer epidemischen Lage von besonderer Tragweite kommt aber der engen Verzahnung der Infektionsbekämpfung mit der bestmöglichen Versorgung einer Vielzahl erkrankter Menschen eine besondere Bedeutung zu. Besondere Möglichkeiten, diese Versorgung sicherzustellen, müssen bestehen, wenn und solange der Bundestag auf Basis des § 5 IfSG eine epidemische Lage von nationaler Tragweite festgestellt hat. Soweit eine § 5 IfSG vergleichbare Lage nur auf Nordrhein-Westfalen begrenzt ist, wird der Landtag zur Feststellung einer epidemischen Lage von landesweiter Tragweite befugt. Der Parlamentsvorbehalt trägt dabei der Bedeutung der Feststellung für das öffentliche Gesundheitswesen und der Qualität der erforderlichen Befugnisse für den Fall einer epidemischen Lage Rechnung.

In Folge dieser Feststellungen wird das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium befugt, durch Anordnung konkrete Maßnahmen zur Sicherstellung der stationären Versorgung sowie des öffentlichen Gesundheitswesens zu treffen.

In einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite kann es zudem in Ausnahmefällen der Möglichkeit bedürfen, die Handlungsfähigkeit des Gesundheitssystems kurzfristig erhöhen zu können, und zwar erstens in materialtechnischer Hinsicht mit Blick auf Engpässe bei Produktion, Herstellung oder Verteilung medizinisch benötigter Materialien und zweitens in personeller Hinsicht als Kompensation bei Ausfall oder Überlastung von medizinischem oder pflegerischem Personal. Für staatliche Anordnungen in Bezug auf die letztge-

nannten Aspekte fehlt es bisher an eindeutigen Rechtsgrundlagen. Diese werden daher kurzfristig landesrechtlich geschaffen, wodurch eine passende Ergänzung zu den neuen Handlungsmöglichkeiten im IfSG des Bundes im Fall einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite gebildet wird.

3.

Die Corona-Pandemie stellt auch Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände vor erhebliche Herausforderungen. Das Gesetz sieht in einem ersten Schritt Sonderregelungen für Kommunen vor, um in außergewöhnlichen Lagen auch unter kommunalverfassungsrechtlichen und kommunalhaushaltsrechtlichen Gesichtspunkten handlungsfähig zu bleiben.

4.

Aufgrund der Corona-Pandemie findet in der Schule derzeit kein üblicher Schulbetrieb statt. Das infektionsschutzrechtlich veranlasste Ruhen des ordentlichen Schulbetriebs führt möglicherweise dazu, dass schulische Prüfungen nicht wie vorgesehen durchgeführt werden können. Für andere schulische Entscheidungen (wie Versetzungen, Verfahren am Ende der Erprobungsstufe, Vergabe von Schulabschlüssen in Bildungsgängen der Berufskollegs) könnte es an hinreichenden Leistungsnachweisen oder Nachweis von erforderlichen Praktika der Schülerinnen und Schüler fehlen. Dieses Gesetz trifft Vorsorge für den Fall, dass der Schulbetrieb ab dem 20. April 2020 (Ende der Osterferien) nicht oder nicht in vollem Umfang wieder aufgenommen werden kann.

Das Ruhen des Präsenzunterrichts hat auch Folgen für die Lehrerausbildung: Studierende können nicht in gleicher Weise oder gleichem Umfang Praxiselemente an Schulen absolvieren. Unterrichtspraktische Prüfungen am Ende des Vorbereitungsdienstes können nicht unmittelbar im schulischen Unterricht stattfinden. Darüber hinaus können sich durch Einschränkungen des universitären Lehr- und Prüfungsbetriebs Studienabschlüsse für den Zugang zum Vorbereitungsdienst verzögern.

Das Schulministerium wird mit diesem Gesetz ermächtigt, bis zum Ende des Schuljahres 2019/2020 zur Sicherung von Schul- und Bildungslaufbahnen von den im einzelnen genannten Vorschriften des Schulgesetzes sowie von den ebenfalls genannten Ausbildungs- und Prüfungsordnungen (Rechtsverordnungen im Sinne von § 52 des Schulgesetzes) abzuweichen. Die Schülerinnen und Schüler können somit ihren Bildungsweg wie geplant fortsetzen.

5.

Im Hochschulbereich ist der Beginn der Vorlesungszeit des Sommersemesters 2020 auf den 20. April 2020 verschoben worden. Derzeit findet an den Hochschulen ein Notbetrieb statt. Es ist nicht absehbar, ob die Hochschulen ihren regulären Vorlesungsbetrieb ab dem 20. April 2020 wiederaufnehmen können. In diesem Fall werden die Hochschulen versuchen, im Bereich der akademischen Lehre ihr Angebot soweit wie möglich auf digitale Formate umzustellen. Gleichwohl benötigen sie auch für diesen Fall Flexibilität in der Durchführung der Prüfungen. Flexibilität bedarf es auch bei Wahlvorgängen (Gremien, Studierendenparlament etc.). Die Flexibilisierung im Lehr- und Studienbetrieb können die Hochschulen zu einem Großteil über die Änderung ihrer Prüfungsordnungen bewirken. Für den Fall, dass dieser Notbetrieb über den 19. April 2020 hinaus andauert, wird den Hochschulen daher ermöglicht, organisatorisch flexibel handeln zu können. Das Ministerium für Kultur und Wissenschaft wird deshalb in die Lage versetzt, in enger Zusammenarbeit mit den Hochschulen die sachgerechten Regelungen zu schaffen und beispielsweise Regelungen in den Prüfungsordnungen, die der vorgenannten Flexibilität im Austausch der Prüfungsformate entgegenstehen, durch sachgerechte Regelungen zu ersetzen oder die Hochschulleitungen in die Lage zu versetzen, in Abstimmung mit den Fachbereichen derartige Regelungen zu schaffen.

6.

Schwierigkeiten können auch bei der Abwicklung von Verwaltungsleistungen bestehen. Wenn Bürgerinnen und Bürger unmittelbaren Kontakt zu anderen nach Möglichkeit vermeiden sollen und auch Behörden sich verstärkt in Telearbeit befinden, ist es schwer, in einem Verwaltungsverfahren Originaldokumente oder beglaubigte Kopien einzureichen oder selbst bei der Behörde vorzulegen bzw. – aus Behördensicht – diese von zu Hause aus zu bearbeiten. Die Abwicklung von Verwaltungsverfahren wird deshalb sowohl für Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen als auch für die Behörden erleichtert. Die Behörden erhalten durch eine Änderung des E-Government-Gesetzes die Möglichkeit, für die Dauer der Krisensituation bestehende landesrechtliche Formerfordernisse flexibler zu handhaben. Für einen befristeten Zeitraum können sie elektronisch übermittelte Dokumente als schriftlichen Nachweis ausreichen lassen und bleiben so in vollem Umfang arbeitsfähig. Bürgerinnen, Bürger und Unternehmen können Behörden- und Postgänge vermeiden, tragen so zur Eindämmung der Pandemie bei und können zugleich die nötigen Behördenangelegenheiten erledigen. Jede Behörde kann dabei für jedes ihrer Verwaltungsverfahren entscheiden, ob sie die vorübergehende Lockerung der Formvorschriften zulassen möchte. Sie kann auch entscheiden, ob bzw. inwieweit Formvorschriften im Nachgang zum Verwaltungsverfahren nachgeholt werden sollen oder nicht (z.B. durch Nachreichung des Originaldokuments nach Ende der Ausnahmesituation). Zur weiteren Erleichterung des Verwaltungsverfahrens in dieser Ausnahmesituation kann die Behörde Verwaltungsakte auch elektronisch zustellen, wenn der Beteiligte diesem Verfahrensweg zustimmt. Im Baurecht wird eine spezielle Rechtsgrundlage geschaffen, wonach über eine Rechtsverordnung von Form- und Fristenregelungen abgewichen werden kann.

7.

Auswirkungen treten auch im Bereich des Personalvertretungsrechts zutage. Die Ausbreitung Corona-Pandemie bindet in einer überwiegenden Zahl der dem Personalvertretungsgesetz NRW unterfallenden Dienststellen einen Großteil der personellen und sonstigen Kapazitäten. Die Vorbereitung und Durchführung der durch das Ende der Wahlperiode regelmäßig bis zum 30. Juni 2020 abzuschließenden Personalratswahlen ist dadurch vielfach erschwert oder unmöglich. Durch die Gesetzesänderung wird eine flexible Handhabung des Wahltermins ermöglicht, ohne dass im Einzelfall die Fortführung der bereits eingeleiteten Wahl verhindert wird. Das LPVG geht bei Beschlüssen des Personalrats bisher von einer Präsenzpflcht aus. Durch die Einschränkungen und Besonderheiten im Dienstbetrieb im Rahmen der Pandemiebekämpfung können Sitzungen nicht stattfinden. Um die Arbeitsfähigkeit der Personalvertretungen zu erhalten, ist zur Klarstellung eine entsprechende temporäre Änderung der betreffenden Vorschrift geboten.

8.

Betroffen ist außerdem das Vermessungs- und Katasterwesen. Ein funktionierender Grundstücksverkehr liegt im vitalen Interesse des Landes Nordrhein-Westfalen. Insbesondere damit Grundstücke beliehen, veräußert, vererbt, bebaut oder sonst genutzt werden können, müssen sie im Liegenschaftskataster und im Grundbuch geteilt werden können. Dazu sind regelmäßig Teilungsvermessungen insbesondere durch die öffentlich bestellten Vermessungsingenieure und die Katasterbehörden durchzuführen. Den betroffenen Grundstückseigentümern ist anschließend durch die Vermessungsstelle in einem Grenztermin Gelegenheit zu geben, sich vor Ort über den Sachverhalt informieren zu lassen. Zur Minimierung persönlicher Kontakte während der Corona-Pandemie – zum Schutz der Bevölkerung und zum Schutz der Angehörigen des öffentlichen Vermessungswesens – sind Grenztermine nicht wünschenswert. Die bislang nur nachrangig zum Grenztermin mögliche schriftliche Bekanntgabe wird deshalb zum Standardfall während der Corona-Pandemie erhoben.

9.

Regelungsbedarf gibt es weiterhin im Bereich des Landwirtschaftskammergesetzes. Für die Organe der Landwirtschaftskammer werden rechtliche Grundlagen geschaffen, um vor dem Hintergrund der aktuellen Corona-Krise und den damit verbundenen Vorgaben zur Kontaktreduzierung die Handlungsfähigkeit der Kammer weitgehend auch ohne die Durchführung von Sitzungen sicherzustellen. Dies betrifft Beschlussfassungen der Hauptversammlung, des Hauptausschusses und weiterer Ausschüsse, die für besondere Aufgaben eingerichtet wurden.

10.

Im Bereich des Weiterbildungsrechts werden bestimmte zuweisungsrechtliche Regelungen angepasst, um Einrichtungsträgern die gesetzliche Förderung auch dann zu gewähren bzw. zu belassen, wenn die Durchführung von Bildungsveranstaltungen wegen der Corona-Krise ausgeschlossen ist. Im Arbeitnehmerweiterbildungsrecht wird den Weiterbildungseinrichtungen ermöglicht, Bildungsangebote in der Zeit der coronabedingten kontaktreduzierenden Regelungen vollständig online durchzuführen.

B Besonderer Teil

I. Artikel 1

Zu Abschnitt 1

Die Regelungen der §§ 1 bis 10 entsprechen im Wesentlichen denjenigen der bisherigen Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (ZVO-IfSG). Auch die Nummerierung wurde beibehalten.

Die aktuellen Erfahrungen bei der Bewältigung der Covid-19-Pandemie haben jedoch gezeigt, dass eine Vielzahl von Anordnungen über das Gebiet einer örtlichen Ordnungsbehörde hinaus einheitlich ergehen sollten. Zur Entlastung gerade kleinerer Gemeinden und zur Sicherstellung regional oder landesweit einheitlicher Vorgaben werden deshalb in § 3 Abs. 2 entsprechende Kompetenzen für die Kreise und die oberste Landesbehörde eingeführt. Diese können künftig auch selbst Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz treffen, wenn es aus Gründen der unmittelbaren Gefahrenabwehr gerade im Sinne des IfSG geboten erscheint.

Die Ergänzung in § 8 Abs. 1 Satz 2 soll es dem Land ermöglichen, durch einheitliche und einfache Verfahrensvorgaben eine schnellstmögliche Auszahlung der in § 56 Absatz 1a (neu) des InfSG nunmehr vorgesehenen Entschädigungen für Eltern, deren Kinder aufgrund von behördlichen Maßnahmen nach dem InfSG keine Betreuung in Kindertageseinrichtungen und Schule erhalten, zu unterstützen. Zudem soll für die durchführungsverantwortlichen Träger ein möglichst hohes Maß an frühzeitiger Rechtssicherheit geschaffen werden, um die bestehenden personellen Kapazitäten für die Zahlbarmachung der Entschädigungen nutzen zu können.

Zu Abschnitt 2

Zu § 11

Die Vorschrift gibt ergänzend und angelehnt an das gerade aufgrund der aktuellen epidemischen Lage geänderte Bundesrecht (§ 5 IfSG) die Möglichkeit, eine epidemische Lage von landesweiter Tragweite festzustellen. Der Parlamentsvorbehalt entspricht der Bedeutung der zu bewältigen Herausforderung und der mit der Feststellung verbundenen Befugnisse. Die

Befugnisse der folgenden Paragraphen sind erst dann nutzbar, sobald eine derartige epidemische Lage auf Landes- oder Bundesebene ausgerufen wurde.

Die erweiterten Befugnisse zur Bewältigung einer epidemischen Lage sind strikt auf die Dauer dieser Lage begrenzt. Wird die epidemische Lage durch Bundestag oder Landtag aufgehoben, treten die auf Grundlage der folgenden Paragraphen getroffenen Anordnungen unverzüglich mit Wirkung für die Zukunft außer Kraft und der vorherige Rechtszustand tritt grundsätzlich wieder ein.

Zu § 12

Es handelt sich um ergänzende und unter Nutzung der entsprechenden Gesetzgebungskompetenz erfolgende Regelungen zum geltenden Krankenhausgestaltungsgesetz NRW. Sie ermöglichen dem Land im Bereich der stationären Krankenhausversorgung für den Fall einer epidemischen Lage nach § 11, die entsprechenden Krisenreaktionsmaßnahmen zur Sicherstellung der in der epidemischen Lage erforderlichen Versorgung anzuordnen. Die Maßnahmen sind unter Berücksichtigung der Finanzierungsstruktur zu treffen, weil gerade in einer epidemischen Lage die Leistungsfähigkeit der Krankenhäuser sichergestellt bleiben muss.

Zu § 13

Es handelt sich um ergänzende Regelungen zum geltenden Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst, die für den Fall einer epidemischen Lage nach § 11 dem Land die entsprechenden Krisenreaktionsmaßnahmen im Bereich des öffentlichen Gesundheitswesens ermöglichen. Im Rahmen dieser erweiterten Anordnungsbefugnis ist es auch möglich, konkrete Versorgungs- oder Untersuchungsstrukturen vorzugeben und die sonstigen Akteure des Gesundheitswesens (sowohl natürliche Personen wie auch Verbände, Körperschaften) im Rahmen und unter verbindlicher Ausgestaltung ihres jeweiligen gesetzlichen Versorgungs- und Sicherstellungsauftrags zur Mitwirkung in diesen Strukturen zu verpflichten.

Zu § 14

Für den Fall einer epidemischen Lage sichert die Vorschrift den öffentlichen Stellen den Zugriff auf Material und auf Geräte, die zur gesundheitlichen und pflegerischen Versorgung erkrankter oder pflegebedürftiger Personen dringend erforderlich sind. Die Erfahrungen während der Covid-19-Pandemie haben gezeigt, dass bei einer weltweiten Pandemie aufgrund der internationalen Verflechtungen der Produktions- und Lieferbeziehungen schnell Lieferketten wegbrechen und ein erheblicher Mangel dringend erforderlicher Materialien entsteht. Dieser Mangel muss im Fall einer epidemischen Lage auch zulasten der eigennützigen Eigentumsverwendung behoben werden, da er sowohl auf die Versorgung der erkrankten Menschen als auch auf die Bekämpfung des Infektionsgeschehens gravierenden Einfluss haben kann.

Die Vorschrift ist Ausdruck der Sozialbindung des Eigentums. Dies gilt auch für die Begrenzung der unmittelbar in der Norm geregelten Entschädigungsansprüche für den Eigentumseingriff. Die Entschädigung nimmt insoweit bewusst Bezug auf die Preisbildung vor dem Beginn des Infektionsgeschehens.

Die Meldepflichten nach Absatz 4 versetzen die Behörde überhaupt erst in den Stand, die notwendigen Maßnahmen nach Absatz 1 zu treffen. Hinsichtlich vorhandener Bestände bedarf es aber nur dann einer Meldung, wenn diese über den Eigenbedarf des Meldepflichtigen bezogen auf einen Jahreszeitraum bei Privatpersonen und ansonsten einen Dreimonatszeitraum hinausgehen. Das schließt die Meldepflicht aller Privathaushalte und derjenigen Stellen aus, die bereits im Rahmen ihres eigenen Versorgungsauftrags für diesen Zeitraum Bestände vorhalten müssen (also Kliniken, Arztpraxen, Apotheken, Rettungsdienst etc.). Die Frage, inwieweit eine Beschlagnahme erfolgt, ist unabhängig vom Bestehen der Meldepflicht unter Prüfung der Verhältnismäßigkeit zu treffen.

Soweit es zur Ermittlung der Verfügbarkeit und des Bedarfs dringend erforderlich ist, kann das zuständige Ministerium ausnahmsweise weitergehende Meldepflichten per Rechtsverordnung festlegen.

Zu § 15

Die Erfahrungen mit der Covid-19-Pandemie in Ländern, die schon früh noch viel stärker als Deutschland betroffen waren und sind, haben in dramatischer Weise gezeigt, wie schnell die Bedarfe der medizinischen Versorgung und die zur Versorgung verfügbaren personellen Kapazitäten in ein für viele erkrankte Menschen lebensbedrohendes Missverhältnis geraten können. Auch wenn alle staatlichen Stellen vorrangig alles zur Vermeidung einer solchen Entwicklung tun werden, gilt es, eine verantwortliche gesetzliche Vorsorge selbst für diesen Fall zu treffen. Im Extremfall einer erheblichen Überforderung oder gar eines drohenden Zusammenbruchs der vorhandenen medizinischen Strukturen aufgrund einer Pandemie muss es dem Staat möglich sein, auch medizinisches und pflegerisches Personal für die Versorgung der erkrankten Menschen einzusetzen, welches ansonsten in Arbeitsfeldern außerhalb der unmittelbaren Versorgung tätig ist. Die Verpflichtung zu einem entsprechenden Personaleinsatz stellt einen erheblichen Grundrechtseingriff dar. Sie ist daher nur zulässig, wenn extreme Versorgungssituationen drohen und kann auch dann nur ultima ratio – z.B. nach intensivem Werben um ein freiwilliges Engagement – sein. Dem trägt das Erfordernis einer vorherigen Feststellung der besonderen Situation durch die Landesregierung Rechnung (Abs. 2).

Die Entscheidung erfordert daneben eine strenge Verhältnismäßigkeitsprüfung im Einzelfall, die auch die Bewertung individueller Gesundheitsrisiken und möglicher Schutzmaßnahmen einschließt.

§ 15 Abs. 1 Satz 1 gibt der zuständigen Behörde die Möglichkeit, medizinisches und pflegerisches Personal unmittelbar zum Einsatz zu verpflichten. Geeignete Personen können über § 15 Abs. 1 Satz 2 daneben direkt zur Leistung von Diensten bei medizinischen Einrichtungen verpflichtet werden. Das können Krankenhäuser, Pflegeheime oder auch Arztpraxen sein.

Der Einsatz ist mit dem Arbeitgeber abzustimmen und angemessen zu entschädigen (Abs. 3).

Die Erstattungspflicht trifft das Land als nach § 56 IfSG verpflichteten Kostenträger bzw. diejenige Einrichtung, der die Person zugewiesen wurde. Auch aufgrund der Kostentragungspflicht des Landes ist ein vorheriger Beschluss der Landesregierung grundsätzlich erforderlich (Abs. 5).

Da bei jedem Einsatz im Gesundheitsbereich gesundheitliche Risiken nicht völlig ausgeschlossen werden können, sind die hierdurch ggf. beeinträchtigten Grundrechte in § 16 ausdrücklich zitiert.

Die Haftung für Fehlverhalten richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen.

Abs. 6 und 7 sichern die Verfügbarkeit der für die Umsetzung der Absätze 1 und 2 erforderlichen Daten. Bei den Auskunftspflichten handelt es sich um eine spezialgesetzliche Datenverarbeitungsregelung, die der zuständigen Behörde eine Rechtsgrundlage nach Art. 6 Abs. 1 Buchst. e in Verbindung mit Art. 6 Abs. 3 Satz 1 DSGVO gibt. Den Organisationen wird parallel dazu eine Rechtsgrundlage für die entsprechenden Datenübermittlungen an die Hand gegeben. Bezüglich flankierender datenschutzrechtlicher Vorgaben greift die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

Zu § 16

§ 16 zitiert die im Rahmen der vorstehenden Paragraphen möglicherweise beeinträchtigen Grundrechte (vgl. Art. 19 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes).

Das vorliegende Gesetz regelt an diversen Stellen bereits unmittelbar, wie Betroffene finanziell entschädigt werden. Die Regelung zur Entschädigung stellt daher lediglich eine salvatorische Entschädigungsklausel dar, die nach BGH vom 07.07.1994 (III ZR 5/93) zulässig ist und die Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes vor Art. 14 GG sicherstellt.

Zu § 17

Maßnahmen im Rahmen des Infektionsschutzes dienen der Abwendung einer Krisenlage. Sie müssen daher auch bei Rechtsbehelfen gegen entsprechende Anordnungen sofort vollziehbar sein.

Zu § 18

Die Vorschrift enthält die zum nachhaltigen Vollzug des Gesetzes sinnvollen Ordnungswidrigkeitentatbestände. Gerade in einer epidemischen Lage von besonderer Tragweite kommt der Unterstützung der Handlungsmöglichkeiten des Staates durch spezifische Sanktionsinstrumente eine besondere Bedeutung zu. Sie bilden eine passende Ergänzung zu den neuen Handlungsmöglichkeiten im Fall einer epidemischen Lage nach § 11. Die Größenordnung der Bußgeldhöhe ist erforderlich, weil die Nichtbefolgung der Anordnungen unter Umständen (z.B. Explosion der Preise für dringend benötigtes Material mit entsprechenden Gewinnmöglichkeiten) für Unternehmen etc. von erheblichem wirtschaftlichen Interesse sein kann. Da gerade dieses Interesse bei den verschiedenen Ordnungswidrigkeiten ebenso wie die Bedeutung des Verstoßes für die gesundheitliche und pflegerische Versorgung nur im Einzelfall festgestellt werden kann, wird lediglich ein Gesamtbußgeldrahmen festgelegt.

II. Artikel 2

Die Regelungen der Verordnung werden vollständig in das Infektionsschutz- und Befugnisgesetz NRW übernommen.

III. Artikel 3

Die Regelung bestimmt die Zuständigkeit für die Aufgabenwahrnehmung nach SodEG. Nach § 5 SodEG werden die Länder ermächtigt, die zuständigen Behörden für die Aufgabenwahrnehmung nach diesem Gesetz zu bestimmen, soweit sich auch die Zuständigkeit der Leistungsträger für die Aufgabenausführung im Sozialgesetzbuch nach Landesrecht richtet. Gemäß dieser Bestimmung richtet sich die Zuständigkeit für die Aufgabenwahrnehmung nach § 5 SodEG nach den bestehenden Zuständigkeitsregelungen für die einzelnen Leistungsbereiche.

IV. Artikel 4Zu Nummer 1:

Änderung der Inhaltsübersicht.

Zu Nummer 2 (§ 60a):

Die nach den Vorschriften des Kommunalverfassungsrechts vorgesehenen Sitzungen kommunaler Gremien (insbesondere Räte, Kreistage und ihre Ausschüsse) dienen der Ausübung und dem Erhalt der von Artikel 28 Absatz 2 GG, Artikel 78 Absatz 1 LV garantierten und zu gewährleistenden kommunalen Selbstverwaltung. Die sogenannte Präsenzsitzung, das heißt die persönliche Anwesenheit der Mitglieder des Rates, stellt den Grundsatz dar.

Gegenstand des einzufügenden Paragraphen ist es – in absoluten Ausnahmefällen – von dem Grundsatz der persönlichen Anwesenheit der Mitglieder des Rates abweichen zu dürfen. Es zeigt sich, dass in Zeiten, die so außergewöhnlich sind, dass Präsenzsitzungen nur unter erheblichem Aufwand stattfinden können, es eines praktikablen Instrumentariums bedarf, um die Funktionsfähigkeit der grundgesetzlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung und ihrer Organe aufrecht erhalten zu können.

Bei Beschlüssen im Umlaufverfahren handelt es sich um eine präsenzlose Abstimmung, das heißt die Entscheidung fällt nicht notwendig gleichzeitig, sondern zu unterschiedlichen Zeitpunkten.

Dabei sieht Absatz 1 vor, dass in Anwendung der Umkehrung aus § 47 Absatz 1 Satz 4 GO NRW vier Fünftel der Mitglieder des Rates sich mit der schriftlichen Abgabe der Stimmen einverstanden erklären müssen, um das vereinfachte Verfahren zur Anwendung bringen zu dürfen (Zustimmung zur Verfahrensweise). Das sich anschließende Votum für oder gegen die Beschlussvorlage schließt sich sodann an; dies kann durchaus im selben Umlauf erfolgen. Beschlussfassungen im vereinfachten Verfahren werden – wie sonst auch – mit der Mehrheit der Stimmen des Rates gefällt.

Es ist darauf hinzuweisen, dass sich das vereinfachte Umlaufverfahren eher für unstrittige Konstellationen von Beschlussfassungen eignet. Sobald es Spannungen gibt, wird die vereinfachte Verfahrensweise meist nicht funktionieren. Denn: Der Rat ist Organ der Gemeinde und unterliegt der öffentlichen Kontrolle. § 47 Absatz 1 Satz 2 GO NRW gilt entsprechend.

Des Weiteren kann eine fehlende Antwort eines Mitgliedes des Rates nicht als stillschweigende Zustimmung ausgelegt werden. Selbst dann nicht, wenn das Mitglied das in seinem Anschreiben an die Verwaltung so formulieren sollte.

Für Beschlussfassungen, die üblicherweise im Wege einer geheimen Abstimmung getroffen werden, ist eine Anonymität der Stimmabgabe durch das Mitglied des Rates zu gewährleisten. An dieser Stelle bieten sich bekannte und bewährte Prinzipien der Briefwahl an.

Für die Anwendung des vereinfachten Verfahrens muss eine absolute Ausnahmesituation vorliegen. Als Hilfestellung kann die Definition gemäß § 1 Absatz 2 Nummer 2 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz herangezogen werden: Eine Katastrophe ist ein Schadensereignis, welches das Leben, die Gesundheit oder die lebensnotwendige Versorgung zahlreicher Menschen, Tiere, natürliche Lebensgrundlagen oder erhebliche Sachwerte in ungewöhnlichem Ausmaß gefährdet oder wesentlich beeinträchtigt.

Das Verfahren wird durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister eingeleitet. Abgestimmt werden kann durch Einzelschreiben, aber auch im Umlaufverfahren, also mit einem Schriftstück, das jedes Mitglied des Rates unterzeichnet.

Ist durch Gesetz Textform vorgeschrieben, so muss eine lesbare Erklärung, in der die Person des Erklärenden genannt ist, auf einem dauerhaften Datenträger abgegeben werden. Ein dauerhafter Datenträger ist jedes Medium, das

1. es dem Empfänger ermöglicht, eine auf dem Datenträger befindliche, an ihn persönlich gerichtete Erklärung so aufzubewahren oder zu speichern, dass sie ihm während eines für ihren Zweck angemessenen Zeitraums zugänglich ist, und
2. geeignet ist, die Erklärung unverändert wiederzugeben (§ 126b BGB).

Durch die Verwendung der Wörter „in Textform“ sind neben einem postalischen Brief auch Telefax oder Telegramm zulässig. E-Mail erfüllt zwar das Schriftformerfordernis, kann aber Probleme beim Nachweis der Urheberschaft aufweisen. Eine Abstimmung per E-Mail wird also nur dann nicht anfechtbar sein, wenn der Urheber sicher authentifiziert werden kann.

Gemäß Absatz 3 sind die Beschlüsse, die im vereinfachten Verfahren getroffen wurden, dem Rat in der nächsten Präsenzsitzung zur Bestätigung vorzulegen. Damit wird dem Grundsatz der Öffentlichkeit der Sitzungen des Rates Rechnung getragen.

Neben dem eigentlichen Beschlussgegenstand (der im Umlaufbeschluss möglichst klar und verständlich zu formulieren ist), ist sicherheitshalber die Zustimmung zum schriftlichen Umlaufverfahren voranzustellen. Sofern für die Meinungsbildung zum Beschlussgegenstand weitere Informationen erforderlich sind, sind diese ebenfalls zur Verfügung zu stellen.

Um den Grundsatz der Öffentlichkeit zu wahren, sind die eilbedürftigen Angelegenheiten, über die im Wege des vereinfachten Verfahrens entschieden werden soll, öffentlich bekannt zu machen. Dies schließt auch die Veröffentlichung im Internet (Internetauftritt der Kommune) mit ein. Ziel ist es, dass die Öffentlichkeit rechtzeitig über die anstehenden Sachverhalte informiert wird.

Zu Nummer 3 (§ 82):

Nach § 81 Absatz 4 der Gemeindeordnung kann der Rat, wenn die Entwicklung der Erträge oder der Aufwendungen oder die Erhaltung der Liquidität es erfordert, die Inanspruchnahme von Ermächtigungen sperren. Mit dem neuen Absatz 5 wird diese Regelung für das Haushaltsjahr 2020 ausgesetzt um mögliche Folgen der COVID-19-Pandemie kommunalhaushaltsrechtlich auffangen zu können.

V. Artikel 5-8

Zur Begründung wird auf die Ausführungen zu § 60a GO NRW verwiesen, die für Beschlüsse nach der Kreisordnung, der Landschaftsverbandsordnung, dem Gesetz über den Regionalverband Ruhr und dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit entsprechend gelten.

VI. Artikel 9

Zu Nummer 1:

Änderung der Inhaltsübersicht.

Zu Nummer 2:

Für Stärkungspaktkommunen werden die Fristen zur Vorlage des Haushaltssanierungsplans verlängert.

Zu Nummer 3:

Die Auszahlung der Konsolidierungshilfe erfolgt im Haushaltsjahr 2020 unabhängig davon, ob der Haushaltssanierungsplan eingehalten wird.

VII. Artikel 10Zu §§ 1 und 2:

Das Schulgesetz bestimmt grundlegende Merkmale der Schulformen und zu den Bildungsgängen. Das Gesetz regelt das Verfahren am Ende der Erprobungsstufe. Es bestimmt, in welchen Fällen Bildungsgänge mit einer Prüfung abschließen, es enthält eine Grundregel zu den Versetzungen und trifft Regelungen zur Leistungsbewertung. Abweichungen hiervon sind nur aufgrund eines Gesetzes zulässig.

Die Einzelheiten zur Ausbildung und zu den Prüfungen in den einzelnen Bildungsgängen sind Gegenstand der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen, die das Ministerium für Schule und Bildung als Rechtsverordnungen mit Zustimmung des für Schule und Bildung zuständigen Landtagsausschusses erlässt. Auch hiervon darf nur auf einer gesetzlichen Grundlage abgewichen werden.

Das Ministerium für Schule und Bildung wird durch die §§ 1 und 2 dieses Gesetz ermächtigt, am Ende des Schuljahres 2019/2020 von bestimmten Vorgaben des Schulgesetzes und der aufgrund von § 52 des Schulgesetzes erlassenen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen abzuweichen. Damit wird dem Schulministerium die Möglichkeit eingeräumt, von den vorgesehenen Prüfungsformaten abzuweichen, etwa durch die Ersetzung – zeitgleich zu fertigender – zentraler Aufgabenstellungen durch dezentrale Aufgabenstellungen, oder durch die Ersetzung einzelner schriftlicher Prüfungen durch andere Prüfungsformate. Zudem wird Vorsorge dafür getroffen, dass eine Absage einzelner vorgesehener Prüfungen (z.B. zentrale schriftliche Leistungsüberprüfung am Ende der Einführungsphase der Oberstufe) notwendig werden sollte.

Verordnungen nach diesem Gesetz bedürfen mangels Geltung des § 52 Absatz 1 und 2 SchulG nicht der Zustimmung des Ausschusses für Schule und Bildung des Landtags. Ebenfalls bedarf es keiner Verbändebeteiligung nach § 77 SchulG, da sich das Beteiligungserfordernis auf Änderungen des Schulgesetzes und den Erlass von Rechtsverordnungen auf der Grundlage des Schulgesetzes bezieht. Diese Einschränkungen rechtfertigen sich vor dem Hintergrund der gegebenen Eilbedürftigkeit, des durch den Zweck des Gesetzes eingeschränkten Gegenstandes und der zeitlichen Begrenzung der Maßnahmen.

Zu § 3:

§ 3 dient dazu Inhalt, Zweck und Ausmaß der erteilten Ermächtigung auf das notwendige Maß zu begrenzen. Daher werden die wesentlichen Regelungsgegenstände benannt.

Bei den Prüfungen, auf die verzichtet oder die an die Umstände angepasst werden sollen, handelt es sich um die Abschlussverfahren in der Sekundarstufe I, die Abiturprüfung, die FHR-Prüfungen und Prüfungen zu Berufsabschlüssen nach Landesrecht in den Berufskollegs und Abschlussprüfungen in den Weiterbildungskollegs und dem Oberstufen-Kolleg an der Universität Bielefeld. Für die Abiturprüfung kann im Vorgriff auf eine ohnehin ab dem Schuljahr 2020/2021 geplante Änderung der Bestimmungen der APO-GOST, APO-BK und APO-WbK (LT-Vorlage 13/3177) auf die verpflichtende Abweichungsprüfung verzichtet werden.

Für die Externenprüfung (§ 52 Absatz 2 SchulG) sowie die Prüfungen für Schülerinnen und Schüler an Waldorfschulen ist die Teilnahme an den Prüfungen unverzichtbar. Das Ministerium wird hierfür Prüfungsformate bestimmen, die der Ausnahmesituation gerecht werden.

Daneben lässt es die möglicherweise lange Zeit des bereits seit 16. März 2020 ruhenden üblichen Schulbetriebs nicht zu, auf einer verlässlichen Grundlage über den Bildungsgang einer Schülerin oder eines Schülers nach der Erprobungsstufe (§ 12 Absatz 3 SchulG) und über Versetzungen (§ 50 SchulG) sowie schulische Abschlüsse nach erfolgreicher Beendigung von Bildungsgängen an Berufskollegs zu entscheiden.

Zu § 4:

§ 4 enthält die erforderlichen Regelungen zu Abweichungsmöglichkeiten von der geltenden Rechtslage bei der Lehrerausbildung. Die vorübergehende und eher technische Natur dieser Abweichungen rechtfertigt eine Regelung auf der Grundlage von Verwaltungsvorschriften.

Zu § 5:

Die Vorschrift regelt das Außerkrafttreten.

VIII. Artikel 11Zu Nummer 1:

Die Änderung ist redaktionell.

Zu Nummer 2:

Mit der Vorschrift wird das für Wissenschaft zuständige Ministerium ermächtigt, zur Sicherstellung der Lehre, zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Gremien der Hochschule und der Studierendenschaft und zum Schutz der Grundrechte der Hochschulmitglieder sowie der Studienbewerberinnen und –bewerber die sachangemessenen Regelungen zu schaffen, um den Herausforderungen zu begegnen, vor die sich die Hochschulen und die Studierendenschaften angesichts der Bewältigung der SARS-CoV-2-Pandemie gestellt sehen.

Hierzu kann es erforderlich sein, durch Rechtsverordnung von einigen Regelungen des Hochschulgesetzes abzuweichen. Hierzu zählen die folgenden Regelungen:

- § 7 Absatz 1 betreffend die Maßgaben der Akkreditierung,
- § 12 und § 13 betreffend die Amtszeit der Gremien der Hochschule, insbesondere des Senats und der Fachbereichsräte,
- § 48 und § 50 betreffend das Einschreibungsrecht,
- § 53 Absatz 4 Satz 4 Nummer 2 und § 54 Absatz 3 betreffend die Amtszeit der Organe und Gremien der Studierendenschaften,
- § 61 betreffend die Regelstudienzeit sowie
- §§ 63 bis 65 betreffend das Prüfungsrecht.

Das Ministerium kann beispielsweise durch Rechtsverordnung die Rektorate in die Lage versetzen, die Prüfungsordnungen ihrer Hochschule zu ändern, ohne dass der Fachbereichsrat einberufen werden muss. Auch kann die Rechtsverordnung selbst sachangemessene Regelungen vorsehen, die anstelle der Regelungen in den Prüfungsordnungen greifen. Hierdurch kann es den Hochschulen ermöglicht werden, zügig und flexibel im Bereich des Prüfungswezens auf die Herausforderungen der Pandemie reagieren zu können.

Das Ministerium wird die Rechtsverordnung in enger Abstimmung mit den Hochschulen, insbesondere mit den beiden Landesrektorenkonferenzen, erlassen.

Über Absatz 2 wird sichergestellt, dass der Landtag über den Erlass der Rechtsverordnung und ihre Änderungen informiert wird.

IX. Artikel 12

Zu Nummer 1:

Die Änderung ist redaktionell.

Zu Nummer 2:

Mit der Vorschrift wird das für Wissenschaft zuständige Ministerium ermächtigt, zur Sicherstellung der Lehre, zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Gremien der Kunsthochschule und der Studierendenschaft und zum Schutz der Grundrechte der Hochschulmitglieder sowie der Studienbewerberinnen und –bewerber die sachangemessenen Regelungen zu schaffen, um den Herausforderungen zu begegnen, vor die sich die Kunsthochschulen und die Studierendenschaften angesichts der Bewältigung der SARS-CoV-2-Pandemie gestellt sehen.

Hierzu kann es erforderlich sein, durch Rechtsverordnung von einigen Regelungen des Kunsthochschulgesetzes abzuweichen. Hierzu zählen die folgenden Regelungen:

- § 7 Absatz 1 betreffend die Maßgaben der Akkreditierung,
- § 13 und § 14 betreffend die Amtszeit der Gremien der Kunsthochschule, insbesondere des Senats und der Fachbereichsräte,
- § 40 und § 42 betreffend das Einschreibungsrecht,
- § 45 Absatz 4 Satz 4 Nummer 2 und § 46 Absatz 3 betreffend die Amtszeit der Organe und Gremien der Studierendenschaften,
- § 53 betreffend die Regelstudienzeit sowie
- §§ 55 bis 57 betreffend das Prüfungsrecht.

Das Ministerium kann beispielsweise durch Rechtsverordnung die Rektorate in die Lage versetzen, die Prüfungsordnungen ihrer Kunsthochschule zu ändern, ohne dass der Fachbe-

reichsrat einberufen werden muss. Auch kann die Rechtsverordnung selbst sachangemessene Regelungen vorsehen, die anstelle der Regelungen in den Prüfungsordnungen greifen. Hierdurch kann es den Kunsthochschulen ermöglicht werden, zügig und flexibel im Bereich des Prüfungswesens auf die Herausforderungen der Pandemie reagieren zu können.

Das Ministerium wird die Rechtsverordnung in enger Abstimmung mit den Kunsthochschulen, insbesondere mit der Landesrektorenkonferenz, erlassen.

Über Absatz 2 wird sichergestellt, dass der Landtag über den Erlass der Rechtsverordnung und ihre Änderungen informiert wird.

X. Artikel 13

Zu Nummer 1:

Es handelt sich um die Aktualisierung des Inhaltsverzeichnisses.

Zu Nummer 2:

Absatz 1 ermöglicht angesichts der Beschränkungen durch die Corona-Krise Bürgerinnen, Bürgern und Unternehmen, die derzeit nur sehr eingeschränkt Verwaltungsleistungen beantragen können, die eine Schriftform voraussetzen und damit die digitale Abwicklung erschweren, eine vereinfachte und unbürokratische Beantragung von Verwaltungsleistungen auf elektronischem Weg und damit von zu Hause. § 3a Abs. 2 Satz 4 VwVfG NRW sieht derzeit verschiedene Möglichkeiten des Schriftformersatzes vor. Diese sind allerdings aktuell noch nicht weit verbreitet und können daher von einer Vielzahl von Bürgerinnen, Bürgern und Unternehmen nicht verwendet werden. Angesichts der derzeitigen Sondersituation ist daher eine flexible Lösung erforderlich, die es Bürgerinnen, Bürgern und Unternehmen ermöglicht, die erforderlichen Verwaltungsleistungen zu beantragen. Es sollen daher – zeitlich befristet – auch Formen der elektronischen Kommunikation zugelassen werden können, die unterhalb der bisherigen Möglichkeiten des § 3a Abs. 2 Satz 4 VwVfG NRW liegen, um eine durch Landesrecht angeordnete Schriftform zu ersetzen. Dies kann im Einzelfall auch eine einfache E-Mail sein.

Welche Verwaltungsleistungen hierzu geeignet sind und für welche von der Möglichkeit des § 25a Abs. 1 EGovG NRW Gebrauch gemacht wird, steht im jeweiligen Ermessen der einzelnen Behörde. Auch wenn dies dazu führen kann, dass zwei Behörden bzgl. der gleichen Verwaltungsleistungen unterschiedliche Anforderungen an elektronische Kommunikation stellen, kann damit flexibel die jeweilige Situation in der konkreten Behörde berücksichtigt werden. Einzelne Behörden verfügen ggf. über die organisatorischen und technischen Voraussetzungen, um eine elektronische Abwicklung zu ermöglichen, andere (kleinere) Behörden aber ggf. nicht. Um allen Behörden in dieser Ausnahmesituation die größtmögliche Flexibilität zu ermöglichen, verbleibt die Entscheidung, ob von der Möglichkeit des § 25a Abs. 1 EGovG NRW Gebrauch gemacht wird, bei der einzelnen Behörde.

Um die Entscheidungshoheit aber bei den Behörden selbst zu belassen und im Übrigen auch die Behörden zugleich vor einer nicht mehr zu bearbeitenden Menge an elektronischen Anträgen auch zu schützen, stellt Absatz 1 Satz 3 klar, dass aus § 25a Abs. 1 EGovG NRW kein Anspruch der Bürgerinnen, Bürger und Unternehmen auf Einräumung einer solchen Möglichkeit resultiert. § 25a Abs. 1 Satz 2 EGovG NRW bestimmt, dass die Behörde zu einem späteren Zeitpunkt die Schriftform nachträglich einfordern kann. Sie kann entscheiden, ob sie – je nach Verwaltungsleistung – ergänzend zur elektronischen Abwicklung noch nachträglich eine Schriftform verlangt, z.B. das Schriftstück im Original noch nachfordert, wenn es nur per Scan

als E-Mail-Anhang übermittelt wurde. Auch diese Entscheidung sollte sich an den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Aktenführung, der Sensibilität der Daten und den Auswirkungen der Entscheidung orientieren. Nicht jedes Verwaltungsverfahren eignet sich für ein vereinfachtes elektronisches Verwaltungsverfahren. Jede Behörde kann und muss dies im Rahmen ihrer Ermessensentscheidung berücksichtigen.

Absatz 2 ermöglicht – nur mit Einwilligung des Beteiligten und angelehnt an § 6 Abs. 4 BayEGovG – eine Vereinfachung der Bekanntgabe von Verwaltungsakten. Somit kann das elektronische Verwaltungsverfahren in beide Richtungen, d.h. sowohl vom Beteiligten an die Behörde als auch von der Behörde an den Beteiligten, vereinfacht elektronisch abgewickelt werden. Von dieser Möglichkeit kann die Behörde aber nur Gebrauch machen, wenn der Beteiligte (Bürgerinnen, Bürger oder Unternehmen) ausdrücklich zustimmt. Da derzeit keine flächendeckende Infrastruktur im Land für einen Datenabruf durch Datenfernübertragung zur Verfügung steht, kann die Bekanntgabe in diesem Fall auch durch elektronische Übermittlung des Verwaltungsaktes, z.B. auch per E-Mail, erfolgen, wenn der Beteiligte diesem Weg vorher zugestimmt hat. Auch für diese Regelung gilt, dass es im Ermessen der zuständigen Behörde steht, welche Verwaltungsleistungen geeignet sind und für welche von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wird. Im Rahmen der Ermessensausübung hat die zuständige Behörde insbesondere die Sensibilität der ausgetauschten Daten in den Blick zu nehmen.

Zu Nummer 3:

Die Vorschrift regelt das Außerkrafttreten.

XI. Artikel 14

Die Vorschrift schafft eine Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung, um ein Verfahren für die elektronische Abwicklung der nach der Landesbauordnung durchzuführenden Verwaltungsverfahren regeln zu können. Es soll in einem elektronischen Antragsverfahren auf Schriftformerfordernisse und Formerfordernisse sowie Fristen verzichtet oder von diesen abgewichen werden können. Dabei muss das Verfahren die Datenübermittlerin oder den Datenübermittler (Absenderin oder Absender der Daten) authentifizieren und die Integrität des elektronisch übermittelten Datensatzes gewährleisten. Eine Rechtsverordnung nach dieser Ziffer darf nur mit Wirkung bis zum 31. Dezember 2020 erlassen werden

XII. Artikel 15

Zu Nummer 1:

Durch die gesetzliche Verlängerung der Amtszeit der für die laufende Wahlperiode gewählten Personalvertretungen wird den Personalvertretungen und den Wahlvorständen ermöglicht, die Wahlen im Rahmen des § 20 zeitlich flexibel durchführen zu können. § 20 bestimmt, dass die Wahl spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Amtszeit des Personalrats stattfinden soll. Zwar wäre auch nach dem geltenden Recht auf Grund der Soll-Regelung des § 20 eine Wahl auch nach dem Regeltermin des § 23 Absatz 1 möglich. Aus Gründen der Rechtssicherheit wird aber der Regeltermin einmalig durch die Flexibilisierung der Amtszeit ausgeweitet; eine Wahl zum bisherigen Regeltermin ist dabei weiter möglich. Da Personalratswahlen grundsätzlich Angelegenheit der Beschäftigten und der Personalvertretungen sind, wird auf eine gesetzliche Festlegung des Wahltermins verzichtet.

Zu Nummer 2:

§ 33 Absatz 1 bestimmt, dass die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden. Damit geht das LPVG grundsätzlich von einer Präsenzplicht der Personalratsmitglieder aus. Zwar schließt z. B. die Rechtsprechung zu einer gleichlautenden Bestimmung des Gerichtverfassungsgesetzes die Beschlussfassung im Wege eines Umlaufbeschlusses nicht aus. Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte jedoch übergangsweise eine Klarstellung erfolgen. Eine abschließende Regelung sollte erst im Rahmen der Umstellung aller Vorschriften für eine digitalisierte Verwaltung erfolgen.

XIII. Artikel 16

Solange die Durchführung eines Grenztermins zur Minimierung des Ansteckungsrisikos nicht vertretbar ist, ist die schriftliche Bekanntgabe der Ergebnisse der Vermessung zum Standardfall erhoben.

XIV. Artikel 17Zu Nummer 1:

Um wichtige Beschlussfassungen auch ohne die Durchführung einer Sitzung der Hauptversammlung mit einer Vielzahl von Mitgliedern treffen zu können (z.B. in haushalterischen Angelegenheiten), wird der Hauptversammlung in begründeten Ausnahmefällen die Möglichkeit gegeben, Beschlussfassungen auf den Hauptausschuss zu übertragen. Zur Wahrung der Rechte der Mitglieder bedarf es dafür der Zustimmung der Hälfte der Mitglieder. Letzteres soll angesichts der aktuellen Lage sicherstellen, dass die Übertragung auch bei mehrfachen Krankheitsfällen gewährleistet ist. Um die Beschränkung auf absolute Ausnahmefälle wie das aktuelle Coronavirus-Geschehen sicherzustellen, bedarf die Übertragung der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

Zu Nummer 2:

Der Regelungsinhalt des neuen Absatz 7 entspricht den Regelungen anderer Kammern sowie dem § 90 Abs. 1 Satz 2 VwVfG NRW für die Beschlussfassung von Ausschüssen. Um die Rechte der Mitglieder zu wahren, bedarf es für ein Umlaufverfahren des Einverständnisses der Mitglieder. Dieses kann angesichts der besonderen Situation bedingt durch das Coronavirus-Geschehen zur Verfahrensvereinfachung auch zeitgleich für mehrere Sitzungen eingeholt werden.

Zu Nummer 3:

Bei Buchstabe a) handelt es sich um eine Folgeänderung zu Nummer 2. Hinsichtlich Buchstabe b) wird auf die Begründung zu Nummer 2 verwiesen.

XV. Artikel 18Zu Nummer 1:

Die Vorschrift stellt sicher, dass den Einrichtungen die gesetzliche Förderung auch dann zu gewähren bzw. zu belassen ist, wenn die Durchführung von Bildungsveranstaltungen wegen der Corona-Krise ausgeschlossen ist.

Zu Nummer 2:

Die Vorschrift ist geboten, um den gemeinwohlorientierten Weiterbildungseinrichtungen die Anerkennung nach dem WbG (Förderfähigkeit) belassen zu können.

Zu Nummer 3:

Auf die Ausführungen zu Ziffer 1 wird verwiesen.

Zu Nummer 4:

Die Vorschrift ist notwendig, um die Liquidität der Träger bzw. der Einrichtung möglichst zu erhalten.

XVI. Artikel 19

Nach § 9 Abs. 1 Ziff. 4 AWbG müssen anerkannte Bildungsveranstaltungen im Sinne dieses Gesetzes in der Regel täglich acht Unterrichtsstunden, mindestens aber sechs Unterrichtsstunden, von jeweils 45 Minuten umfassen.

Nach der bisherigen Regelung sind somit ausschließlich Präsenzveranstaltungen vorgesehen. Es besteht Bedarf an einer befristeten Ergänzung hinsichtlich der Regelung der Anerkennungsvoraussetzungen von Bildungsveranstaltungen im Sinne des Gesetzes.

XVII. Artikel 20

Bis zum 31. Dezember 2020 sind nunmehr auch in gemeinsamen Angelegenheiten nach § 48 Absatz 5 LRiStaG Beschlüsse im Umlaufverfahren zulässig. Das Umlaufverfahren kann auch elektronisch, z. B. per E-Mail, durchgeführt werden (vgl. auch § 21 LRiStaG).

XVIII. Artikel 21

Durch § 14c Teilhabe- und Integrationsgesetz wurde den Gemeinden und Gemeindeverbände die gesamte Integrationspauschale des Bundes in 2019 in Höhe von insgesamt 432,8 Mio. Euro weitergeleitet, um vor Ort die wichtige Aufgabe der Integrationsarbeit wirksam zu unterstützen. Vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie und dem damit einhergehenden Gebot, soziale Kontakte auf das Nötigste zu beschränken, können viele Integrationsmaßnahmen, die häufig engen Kontakt beinhalten, nicht wie geplant durchgeführt werden. Um den Kommunen die Durchführung und teilweise erforderliche Neuplanung der Maßnahmen zu ermöglichen, wird der bislang auf vom 1. Januar 2019 bis zum 30. November 2020 festgelegte Mittelverwendungszeitraum um ein Jahr verlängert. Als Folgeänderung wird auch die Frist für den Verwendungsbericht um ein Jahr verlängert.

XIX. Artikel 22

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.